



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

BTHG NEWSLETTER

CBP INFO: Wohnen und Mehrbedarf in besonderen Wohnformen ab dem 1. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über aktuelle Entwicklungen zum Themenfeld „Wohnen in besonderen Wohnformen“ inkl. damit verbundener steuerlicher Fragestellungen und zum Diskussionsstand des BTHG-Änderungsgesetz:

1. Steuerliche Auswirkungen ab dem 1. Januar 2020

Wegen der bevorstehenden Umsetzung der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und der entstehenden erheblichen Veränderungen in der steuerlichen Beurteilung der in besonderen Wohnformen zu erbringenden Leistungen (Hauswirtschaft und Verpflegung) übersenden wir Ihnen in der Anlage:

- das Schreiben der Fachverbände an den Bundesfinanzminister, Herrn Olaf Scholz, vom 11. Oktober 2019
- das Schreiben an den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, Herrn Andreas Jung, vom 8. Oktober 2019

Die Schreiben haben zum Ziel, die neuen steuerlichen Regelungen zu klären bzw. so zu bereinigen, dass sie keinesfalls zum Nachteil der Menschen mit Behinderung und der Leistungserbringer führen werden.

2. Mietkaution in besonderen Wohnformen

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sollen die Kosten der Unterkunft abschließend übernommen werden (§ 42 a Abs. 5 und 6 SGB XII), so dass beispielsweise Mietkaution und Umzugskosten nicht erforderlich und nur in Ausnahmefällen möglich sind. Das entsprechende Schreiben des zuständigen Ministeriums finden Sie in der Anlage. Der CBP sieht diese Bewertung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention und der Idee der gleichberechtigten Teilhabe kritisch. Eine Handhabung im genannten Sinn wird zu Mehrbelastungen und Risiken der Leistungserbringer führen.

3. Bewilligung von Mehrbedarfen wegen Mittagsverpflegung ab dem 1. Januar 2019 durch Sozialämter

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2019 müssen die Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen ihre jeweiligen Mehrbedarfe beantragen. Zum Beispiel sieht der § 42 b SGB XII den Mehrbedarf für Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen, bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) oder bei vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten vor. Anbei übersenden wir Ihnen den **Entwurf einer Richtlinie**, die konkretisiert, welche Angebote als „vergleichbare tagesstrukturierende Angebote“ in Betracht kommen (z. B. Tagesförderstätten). Dazu das Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *„Um vergleichbar mit WfbM und anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX zu sein, muss eine andere tagesstrukturierende Maßnahme regelmäßig außerhalb des Wohnumfelds durchgeführt werden; leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen müssten daher regelmäßig ein tagesstrukturierendes Angebot außerhalb der besonderen Wohnform (der bisherigen stationären Einrichtung) in Anspruch nehmen“*



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

In jedem Fall ist es wichtig, den Antrag auf Mehrbedarf zu stellen, unabhängig von der obigen Begründung. Letztendlich entsteht der Mehrbedarf für die Leistungsberechtigten. Im Falle der Ablehnung empfehlen wir bereits jetzt die gerichtliche Prüfung. Bitte beachten Sie, dass der vorliegende Entwurf noch keine endgültige Richtlinie und damit nicht rechtskräftig ist!

4. BTHG-Änderungsgesetz, Anhörung am 14. Oktober 2019!

Am heutigen Montag, 14. Oktober 2019, findet im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales die Anhörung zum sogenannten BTHG-Änderungsgesetz statt, bei der eine der wenigen letzten Möglichkeiten gegeben sein wird, um noch wichtige Korrekturbedarfe des BTHG gegenüber den Abgeordneten zu benennen. Janina Bessenich wird dort den CBP als Sachverständige vertreten. Folgende zwei Stellungnahmen (siehe als Anlagen) werden dort von ihr eingebracht werden:

- Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung vom 21. März 2019
- Stellungnahme des CBP zur Anhörung im Bundestagsausschuss am 14. Oktober 2019

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen aus Berlin

Janina Bessenich
Stellv. Geschäftsführerin/Justiziarin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)
Reinhardtstr. 13
10117 Berlin
Tel: 030-284447-822
E-Mail: janina.bessenich@caritas.de

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren [Newsletter](#).

du • ich • wir... miteinander sein
www.cbp.caritas.de



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.

Fachverband im
Deutschen Caritasverband

An die
CDU/ CSU Bundestagsfraktion
z.H.
Stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Herrn Andreas Jung

Per PDF

Geschäftsstelle

Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon-Zentrale: 030 284447-822
Telefon-Durchwahl: 030 284447-822
Telefax: 030 284447-828
E-Mail: thorsten.hinz@caritas.de
www.cbp.caritas.de

Berlin, den 08.10.2019

Gesetzentwurf zur E-Mobilität und Änderung anderer steuerlicher Vorschriften

- Massive Konsequenzen für die Freie Wohlfahrtspflege wegen Änderungen im Umsatzsteuerrecht/
- Menschen mit Behinderung, die auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung angewiesen sind, werden durch die Änderungen der Umsatzsteuer besonders stark belastet

Sehr geehrter Herr Jung,

mit Ihren Mitarbeitern gab es einen ersten Austausch zum oben bezeichneten Gesetz. Nachfolgend versuchen wir unsere Argumente nochmals zu schärfen und Sie für unser Anliegen zu gewinnen.

Am 20. September 2019 hat der Bundesrat über den **Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften** beraten. Der Gesetzesentwurf würde im Falle eines Bundestagsbeschlusses massive Folgen für die gesamte Freie Wohlfahrtspflege nach sich ziehen. Der Bundesrat hat zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf in seiner Stellungnahme keine Verbesserungen zur Neufassung des § 4 Nr. 18 UStG angemahnt. Nachfolgend heben wir die für uns problematischen Punkte hervor und unterbreiten am Ende des Schreibens einen Lösungsvorschlag.

1. Wegfall der generellen Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen der Freien Wohlfahrtspflege

Der Gesetzentwurf hebt die generelle Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen der Freien Wohlfahrtspflege nach § 4 Nr. 18 UStG (Art. 8 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes) auf, da – wie Ihre Mitarbeiter uns gegenüber ausführten – nach der Rechtsprechung sowohl der Kreis der Leistenden als auch das in § 4 Nr. 18 Satz 1 Buchstabe c UStG geregelte Abstandsgebot als europarechtswidrig angesehen wurde.

Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe
IBAN: DE 37 6602 0500 0001 7200 00
BIC/SWIFT: BFSWDE33KRL

Steuernummer:
06469/44205

UST-IdNr.:
DE230980810

Vereinsregisternr.:
VR 3547

Geschäftsführender Vorstand: Johannes Magin, Jürgen Kunze, Wilfried Gaul-Canjé, Dr. Thorsten Hinz

Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 soll für die Leistungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, gestrichen werden und künftig sich ausschließlich auf die „eng mit der Sozialfürsorge verbundenen Leistungen“ beziehen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen erbracht werden.

Ihre Mitarbeiter schreiben, dass die Anpassung aufgrund der Rechtsprechung des EuGH erforderlich wäre. Dies trifft nach unserer Auffassung nicht zu. Nach der EU-Richtlinie ist eine Umsatzsteuerbefreiung nach einer spezifischen Verbandszugehörigkeit unzulässig. Die Nennung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege wäre jedoch möglich und sinnvoll, da sie ein erläuternder Hinweis bei der Definition der Einrichtung wären, die keine systematische Gewinnerzielungsabsicht anstreben.

Die unionsrechtswidrigen Regelung in § 4 Nr. 18 c UStG könnten durch geringfügige Anpassungen des § 4 Nr. 18 UStG bereinigt werden.

Stattdessen sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung maßgeblich seien sollen. Diese sind jedoch in vielen Punkten unklar und streitanfällig. In der Praxis führt dies dazu, dass durch die Rechtsprechung in einem langwierigen Prozess geklärt werden muss, welche Leistungen nach der neuen Regelung noch umsatzsteuerbefreit sind. Für unsere Dienste und Einrichtungen führt dies zu höheren steuerlichen Risiken, die in dieser Form nicht von der EU-Richtlinie vorgegeben sind. Zudem ist mit längeren Fristen in der Bearbeitung und Klärung zu rechnen, die am Ende zulasten der Leistungsnehmer gehen werden.

2. Auswirkungen des Wegfalls der generellen Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen der Freien Wohlfahrtspflege, insbesondere Behindertenhilfe und Psychiatrie

Ihre Mitarbeiter verweisen auch darauf, dass beispielsweise Betreuungs- und Pflegeleistungen an körperlich, geistig und seelisch hilfebedürftigen Personen unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 16 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind.

Durch diese neue restriktive Regelung wird die Umsatzsteuerbefreiung auf die Leistungen beschränkt, die als „eng verbundene Leistungen“ gelten (z.B. Fachleistungen der Eingliederungshilfe, für die Verträge nach § 123 SGB IX geschlossen werden). Für weitere Leistungen entsteht die Umsatzsteuerpflicht.

Das bedeutet für die Praxis, dass die noch steuerbefreiten Leistungen nach § 4 Nummer 18 UStG neu zugeordnet werden müssen. Unsere Einrichtungen und Dienste halten neben den Angeboten der Teilhabe im engeren Sinne für Menschen mit Behinderung vielfältige Angebote zur Freizeitgestaltung wie Tanz-, Mal- oder Handarbeitsgruppen sowie Ausflüge oder Reisen vor. Diese vielfältigen Angebote zur Freizeitgestaltung, die nicht im Rahmen der direkten vertraglich vereinbarten Sozialleistungen erfolgen, werden in Zukunft besteuert.

Wie oben bereits erwähnt, sind bisher die Leistungen „Betreuung“ und „Verpflegung“ in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung vollständig von der Umsatzsteuer befreit. Künftig werden nur die Leistungen der Einrichtung von der Umsatzsteuer befreit, die als „eng verbundene Leistungen“ gelten. Das sind die Leistungen, für die eine vertragliche Grundlage mit dem Träger der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe besteht, d.h. die Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung, aber nicht für die Kosten der Verpflegung (Lebensmitteleinsatz) oder der Hygiene. Für die Lebensmittel und Hygieneartikel muss künftig der Leistungsanbieter die Umsatzsteuer Menschen mit Behinderung in Rechnung stellen. Diese Umsatzsteuer ist dann von Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben und die Sozialleistungen beziehen, zu zahlen. Die Träger der Einrichtungen werden verpflichtet, diese Umsatzsteuer an die Finanzämter abzuführen.

Praxisbeispiel: Frau S. lebt seit mehreren Jahren in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung. Sie bezieht Sozialhilfe in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 in Höhe von 339,00 Euro zzgl. 109,08 Euro Taschengeld und 28,50 Euro Bekleidungspauschale. Insgesamt erhält Frau S. 476,58 Euro. Der Betrag der Sozialhilfe fließt an den Träger der Eingliederungshilfe. Für die Verpflegung und Hygiene muss sie vom Taschengeld keine Verpflegung und keine Umsatzsteuer zahlen. Mit dem in Kraft treten des Bundesteilhabegesetz am 01. Januar 2020 erhält Frau S. nun den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2 in Höhe von zurzeit 382,00 Euro Taschengeld und Bekleidungspauschale entfallen. Sie erhält also 94,58 € weniger. Von diesem Betrag muss Frau S. die Nahrungsmittel, Bekleidung, Freizeit usw. zuzüglich der Umsatzsteuer zahlen.

Eine ähnliche Situation würde für z.B. für Informations- und Schulungsangebote für Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen bestehen, wie sie u.a. von den Verbänden der Selbsthilfe angeboten werden. Zu Leistungen des „Menüdienstes“ (Mahlzeitdienstes) erfolgt in der Gesetzesbegründung die Feststellung, dass die Umsatzsteuerbefreiung wegfällt (für „Essen auf Räder“). Durch den Gesetzentwurf wird die Umsatzsteuerbefreiung für Mahlzeitendienste generell abgeschafft.

Die Besteuerung dieser hier beschriebenen sozialen Leistungen wird letztendlich zu einer Verteuerung der Leistungen für hilfsbedürftige Menschen (Menschen mit Behinderung, ältere Menschen etc.) führen, die auf die Sozialleistungen angewiesen sind. Diese zusätzliche finanzielle Belastung von hilfebedürftigen Menschen ist aus unserer Sicht fachlich und sozialpolitisch nicht begründet und akzeptabel.

Lösungsvorschlag

Wir bitten Sie daher, sehr geehrter Herr Jung, sich dringend dafür einzusetzen, dass eine Anpassung des § 4 Nr. 18 UStG nur insoweit erfolgt, wie es die Rechtsprechung erfordert. Eine angepasste Formulierung wäre:

“18. Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Leistungen, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht entnommen, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben im Sinne dieser Vorschrift, sind auch steuerbegünstigte

Körperschaften im Sinne der §§ 51 ff. AO, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Für die in anderen Nummern dieses Paragraphen bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht.“

Einen vergleichbaren Vorschlag zur Ergänzung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuformulierung der Vorschrift haben in der Rechtsliteratur auch die Professoren Hüttemann und Schauhoff unterbreitet (DStR 2019, Ziffer 4.4, S. 1606).

Hilfsweise sollte der Umfang der steuerbefreiten Leistungen möglichst klar und praktikabel definiert und der Kreis der leistungserbringenden Einrichtungen auf juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige Einrichtungen i.S.v. §§ 51 ff. AO beschränkt werden, so dass sich die Diskussion über die systematische Gewinnerzielung und Gewinnverwendung erübrigt.

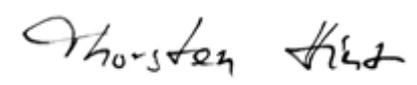
Der vorliegende Gesetzesentwurf wird von uns als eine große Gefahr für die Freie Wohlfahrtspflege insgesamt gesehen und muss im parlamentarischen Verfahren unbedingt korrigiert werden. Als Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. setzen wir uns dafür ein, dass die bisher umsatzsteuerfreien Leistungen der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie weiterhin vollständig umsatzsteuerbefreit bleiben.

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für entsprechende Klarstellungen einsetzen.

Gern stehen wir für Rückfragen und Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thorsten Hinz
(Geschäftsführer)

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Bundesfinanzminister
Olaf Scholz
Wilhelmstr. 79
10117 Berlin

Kopie an Frau Staatssekretärin
Kerstin Griese
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Berlin, 11. Oktober 2019

Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen des Bundes- teilhabegesetzes (BTHG)

Sehr geehrter Herr Bundesfinanzminister,
sehr geehrter Herr Scholz,

am 01.01.2020 tritt die 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Die notwendige Vorbereitung verlangt allen Beteiligten erhebliche personelle und organisatorische Kapazitäten ab.

In einer wichtigen Thematik des BTHG ist auch das Bundesfinanzministerium involviert, weshalb wir uns heute an Sie wenden. Unklar ist bislang die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen (insb. solche der Hauswirtschaft und Verpflegung).

Die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geäußerte Auffassung, es handele sich bei den Leistungen der Hauswirtschaft und Verpflegung um getrennt von den Fachleistungen zu betrachtende Einzelleistungen, die nicht der Umsatzsteuerbefreiung nach §4 Nr.16 lit. h UStG unterliegen, halten wir für verfehlt.

Vielmehr ist – wie auch nach derzeitiger Rechtslage – die maßgebliche Vertragsform zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger der Wohn- und Betreuungsvertrag. Geändert hat sich, dass die existenzsichernden Leistungen unter die Grundsicherung nach dem SGB XII fallen und



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Anthropoi
Bundesverband
Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

die Bewohnerinnen und Bewohner diesen Teil des Entgelts aus der Grundsicherungsleistung selber bezahlen müssen.

Der Wohn- und Betreuungsvertrag beinhaltet zukünftig Entgelte für Wohnraum, die Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die weiteren Dienstleistungen (Lebensmittel, Reinigung und Hauswirtschaft). Zivil- und steuerrechtlich ändert sich nach unserer Auffassung nichts. Der Wohn- und Betreuungsvertrag ist umsatzsteuerrechtlich ein Vertrag besonderer Art. Es ist nur eine Kündigung des gesamten Vertrages zulässig.

Folglich handelt es sich bei den hier in Rede stehenden Leistungen der Hauswirtschaft und Verpflegung um mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundene Leistungen. Diese sind nach § 4 Nr. 16 lit. h UStG umsatzsteuerfrei. Zu den weiteren Einzelheiten verweisen wir auf das Ihnen bereits bekannte Gutachten der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 30. September 2019.

Wir bitten Sie, diesbezüglich kurzfristig Klarheit zu schaffen und möchten nochmals auf die folgenschweren Auswirkungen hinweisen, die anderenfalls für die Mitglieder der Fachverbände, die Einrichtungsträger sind, und die betroffenen hilfsbedürftigen Menschen entstehen würden:

- Durch die Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, insbesondere bei der Fakturierung, der Buchung und den Controllingaufgaben, würden die Leistungserbringer einer erheblichen Mehrbelastung ausgesetzt, die nicht nur personelle, sondern auch entsprechende finanzielle Mittel binden würde. Diese müssten wiederum von den Leistungsträgern vergütet werden. Angesichts der Maßgabe der kostenneutralen Umstellung des Systems ist zu befürchten, dass das den Einrichtungen zur Verfügung stehende Gesamtbudget nicht erhöht wird. Ein höherer Verwaltungsaufwand würde bei gleichbleibendem Gesamtbudget zur Einbuße bei den Betreuungsleistungen für die hilfsbedürftigen Menschen führen. Dies ist gerade aber nicht Ziel des BTHG und entspricht nicht dem Qualitätsanspruch unserer Einrichtungen.
Am Beispiel der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel mit ihren verschiedenen Standorten wird der Aufwand sichtbar: Allein dort müssen insgesamt 4.150 WBVG-Verträge mit den zu betreuenden Menschen neu geschlossen werden. Insofern gilt der Verweis des BMAS auf die Kostenneutralität mit Blick auf den möglichen Vorsteuerabzug nicht.
- Weiterhin ist von einer Zunahme der steuerlichen und zivilrechtlichen Risiken für die Leistungserbringer auszugehen. Die zu erwartende steuerrechtliche Prüfung der Finanzämter aufgrund der unklaren rechtlichen Situation könnte u. U. Umsatzsteuernachforderungen in derzeit gar nicht abschätzbarem Umfang zum Nachteil der Einrichtungen zur Folge haben. Zusätzlich könnte es zu zivilrechtlichen Klageverfahren kommen, weil die WBVG-Verträge zwingend und rechtssicher zum 01.01.2020 geschlossen sein müssen. Ohne Rechtsklarheit können keine Verträge finalisiert werden. Damit fehlt es an einer Rechtsgrundlage zur Regulierung der Leistungen durch die Kostenträger. Aus unserer Sicht sind daraus entstehende Belastungen der Einrichtungen im Hinblick auf Liquidität und Risiken nicht hinnehmbar.

Am härtesten sind von einer Umsatzsteuerpflicht jedoch die hilfsbedürftigen Menschen selbst betroffen. Der zu erwartende Kaufkraftverlust infolge der umsatzsteuerlichen Auswirkungen des BTHG ist nicht überschaubar: Die Lebensmittel, die von den Einrichtungen mit einer Vorsteuer von 7% eingekauft würden, müssten nach der Zubereitung zu Mahlzeiten mit einer Umsatzsteuer von 19% an die Menschen mit Behinderung weitergegeben werden. In der Folge würde sich ihre wirtschaftliche Situation bei gleichbleibendem Regelsatz 2 eklatant verschlechtern. Um die Tragweite für die Praxis zu belegen, genügt der Hinweis, dass im Jahr 2017 insgesamt 211.950 Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe lebten.

Sehr geehrter Herr Bundesfinanzminister Scholz,

angesichts dieser, bei unklarer Rechtslage, zum 01.01.2020 drohenden massiven Auswirkungen sowohl für die betroffenen Einrichtungen als auch die Bewohnerinnen und Bewohner in sogenannten besonderen Wohnformen und des sehr engen zeitlichen Korridors bitten wir Sie, schnellstmöglich eine Lösung zu finden, die weder die Kaufkraft der hilfsbedürftigen Menschen einschränkt, noch zu rechtlichen Risiken für die Liquidität unserer Einrichtungen führt. Notwendig ist unseres Erachtens eine eindeutige und nachvollziehbare Klarstellung im Umsatzsteueranwendungserlass.

Im Übrigen erfordern auch bislang ungeklärte Fragen im Ertragssteuerrecht kurzfristige Handlung. Insbesondere aufgrund der (veralteten) Fassung des § 68 Nr. 1 AO benötigen die Einrichtungen eine kurzfristige Anpassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung.

Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die bisherigen Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts (Katalogzweckbetriebe) nicht mehr anwendbar sind.

Gerne stehen wir für ein Gespräch zur Verfügung und verbleiben bis dahin mit freundlichen Grüßen



(i. V. für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung)

Johannes Magin, Vorsitzender Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

-nur per Email-

REFERAT V b 4
BEARBEITET VON Marie-Luise Wallmann
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-6842
FAX +49 30 18 527-6808
E-MAIL auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 27. August 2019

AZ Vb4-50240

Bedarfe der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform hier: Übernahme von Mietkautionen und Umzugskosten

Sehr geehrte [REDACTED] sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten mit E- Mail vom 4. Juli 2019 Ihre Rechtsauffassung zur Übernahme von Mietkautionen und Umzugskosten in besonderen Wohnformen durch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GAE) dargelegt und um Bewertung durch das BMAS gebeten.

1. Mietkautionen

Nach Auffassung des BMAS stellt die Vereinbarung von Mietkautionen in besonderen Wohnformen eine Übersicherung des Vermieters dar und ist daher nicht erforderlich. In einer besonderen Wohnform hat der Vermieter ständigen Zugang zu den gemieteten Räumen, kann daher die Räume auf Beschädigungen kontrollieren und diese ggf. vermeiden. Durch die Trennung der Leistungen gibt es möglicherweise ein geringes Risiko des Zahlungsausfalls. Dieses Risiko entfällt aber bei der Einwilligung zur Direktzahlung durch den Mieter. Auch kann dieser nicht unbemerkt den Wohnsitz wechseln, um sich dadurch einer Zahlungspflicht zu entziehen.

Das BMAS befindet sich aktuell in Gesprächen mit dem BMFSFJ bezüglich einer möglichen Anpassung des WBVG, um den Ausschluss von Mietkautionen auch in besonderen Wohnform vorzusehen.

Soweit dennoch im Ausnahmefall Mietkautionen in der besonderen Wohnform anfallen, sind diese wie folgt zu behandeln:

Wie bereits im Papier zu den Bedarfen der Unterkunft und Heizung festgehalten wurde, werden Bedarfe der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform von der GAE ausschließlich nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII übernommen. Die Regelung ist genau wie die Übernahme der Bedarfe von Unterkunft und Heizung in der stationären Einrichtung abschließend. Der § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII - und damit auch von § 113 Abs. 5 SGB IX (idF SGB IX/XII ÄndG) - regelt jedoch nur die Übernahme von wiederkehrenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Die durch die GAE anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind damit - ebenso wie bei Leistungsberechtigten in der stationären Einrichtung - nicht (zwingend) bedarfsdeckend. Insoweit ist die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) als nachrangiges Leistungssystem einschlägig.

Regelt § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII abschließend die anzuerkennenden wiederkehrenden Bedarfe, so ist für Mietkautionen die HLU nach § 35 SGB XII einschlägig. Bei der Übernahme von Mietkautionen ist zu beachten, dass gemäß § 14 Abs.1 S.3 WVBVG die Sicherheitsleistungen auf Verlangen des Verbrauchers auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden können.

2. Umzugskosten

Bezüglich der Umzugskosten wird von Seiten des BMAS davon ausgegangen, dass bei Umzügen in eine oder aus einer besonderen Wohnform grundsätzlich ein niedriger Aufwand besteht, da hier kein Hausstand transportiert wird, sondern nur wenige individuelle Möbel und Gegenstände. Insbesondere bei dem von Ihnen geschilderten „Zimmertausch“ innerhalb einer besonderen Wohnform wird vorausgesetzt, dass diese Umzüge durch die leistungsberechtigten Personen mit Unterstützung durch die Mitarbeiter der Einrichtung durchgeführt werden. Soweit es darum geht, Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist, kommt die Übernahme von Umzugskosten durch die Träger der Eingliederungshilfe in Betracht.

Bei den weiteren Fallkonstellationen zu Umzugskosten richtet sich die Übernahmefähigkeit durch die GAE entsprechend der in der Bundesaufsichtskonferenz vom 20. November 2018 vorgestellten Grundsätze nach dem Lebensmittelpunkt des Leistungsberechtigten im Zeitpunkt der Fälligkeit der Umzugskosten. Hieraus folgt, dass Umzugskosten, die innerhalb einer besonderen Wohnform oder von der einen in die andere besondere Wohnform anfallen, nach den oben dargestellten Grundsätzen nicht von der GAE getragen werden, da hier der Lebensmittelpunkt zu jedem in Frage kommenden Fälligkeitszeitpunkt in einer besonderen Wohnform liegt. Da Umzugskosten

genau wie Mietkautionen nicht unter die wiederkehrenden Bedarfe der Unterkunft und Heizung fallen, ist auch hier keine Anwendung von § 42 Abs. 5 und 6 SGB XII und damit keine Übernahmemöglichkeit durch die GAE gegeben. In Betracht käme eine Übernahme durch die HLU nach § 35 SGB XII.

Bei Umzügen aus einer Wohnung oder in eine Wohnung richtet sich die Übernahmefähigkeit nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten. Werden diese Kosten zu einem Zeitpunkt fällig, in dem der Leistungsberechtigte noch oder bereits seinen Lebensmittelpunkt in der Wohnung hat, werden die Umzugskosten von der GAE nach § 42a Abs. 1 iVm. § 35 SGB XII übernommen werden, soweit die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 S. 5 und 6 SGB XII vorliegen. Soweit der Lebensmittelpunkt in der besonderen Wohnform begründet wird, ist wiederum die Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig.

Ich hoffe, ich konnte damit Ihre Frage umfassend beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Marie-Luise Wallmann

-Entwurf-

Rundschreiben des BMAS

Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen und vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten nach § 42b Absatz 2 SGB XII

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 findet auch der neue Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 SGB XII Anwendung. Zweck der Vorschrift ist es, den Lebensunterhaltsbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), der bislang der Eingliederungshilfe zugeordnet und deshalb auch von dieser finanziert wurde, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuordnen. Da in der Zusammensetzung und damit auch die Höhe der Regelbedarfe lediglich die im Haushaltskontext anfallenden und nicht die auf die Zubereitung von Speisen anfallenden Verbrauchsausgaben enthalten sind (sogenannter Wareneinsatz), wurde für die darüber hinaus gehenden Aufwendungen ein pauschalierter Mehrbedarf geregelt (vgl. BT-Drs. 18/9522, Seite 201, 327). Damit dient der Mehrbedarf neben der Abgeltung des Wareneinsatzes auch der Deckung von Aufwendungen, die durch die Zubereitung und Bereitstellung von gemeinschaftlichem Mittagessen außerhalb des persönlichen Wohnumfeldes entstehen. Im Einzelfall werden nicht gedeckte Kosten für dieses gemeinschaftliche Mittagessen nach § 113 Absatz 4 SGB IX durch die Eingliederungshilfe übernommen (vgl. a.a.O., Seite 327).

1. Anwendungsbereich

Der Mehrbedarf wird für Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in einer WfbM, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX oder im Rahmen vergleichbarer tagesstrukturierender Angebote anerkannt.

a. Ort des gemeinschaftlichen Mittagessens

Voraussetzung für den Mehrbedarf ist ein Mittagsangebot, das in der Verantwortung einer WfbM bzw. eines anderen Leistungsanbieters oder im Rahmen vergleichbarer tagesstrukturierender Maßnahmen gemeinschaftlich bereitgestellt und eingenommen wird.

Ob ein gemeinschaftliches Mittagessen im Rahmen einer vergleichbaren anderen tagesstrukturierenden Maßnahme oder innerhalb des häuslichen Wohnumfeldes bereitgestellt und gemeinschaftlich eingenommen wird, ist danach zu beurteilen, inwiefern die Zuberei-

tung, Bereitstellung und gemeinschaftliche Einnahme des Mittagessens mit der entsprechenden Durchführung in WfbM und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX vergleichbar ist.

Umfasst sind demnach Maßnahmen, die unter dem „verlängerten Dach“ der Werkstatt durchgeführt werden sowie Maßnahmen außerhalb einer Werkstatt, beispielsweise in besonderen Tagesförderstätten. Um vergleichbar mit WfbM und anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX zu sein, muss eine andere tagesstrukturierende Maßnahme regelmäßig außerhalb des Wohnumfelds durchgeführt werden; leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen müssten daher regelmäßig ein tagesstrukturierendes Angebot außerhalb der besonderen Wohnform (der bisherigen stationären Einrichtung) in Anspruch nehmen.

Innerhalb der besonderen Wohnform und damit im Rahmen des Wohnumfelds bereitgestellte gemeinschaftliche Mittagessen führen damit nicht zur Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 42b Absatz 2 Nummer 3 SGB XII.

b. Mehraufwendungen

Voraussetzung für den Mehrbedarf ist, dass den Leistungsberechtigten bei der Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Mittagessens (Mehr-) Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen entstehen. Hierfür wird es vertraglicher Vereinbarungen bedürfen, aufgrund derer die Leistungsberechtigten für die Bereitstellung des Mittagessens gegenüber einem Dritten zur Zahlung verpflichtet sind.

(Mehr-) Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung entstehen deshalb nur unter der Voraussetzung, dass dafür eine gesonderte Abrechnung im Sinne von § 42b Absatz 2 SGB XII gegenüber den Leistungsberechtigten und damit nicht für eine in der Unterkunft bereitgestellte Mittagsverpflegung erfolgt. Entsprechende Aufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als Voraussetzung für den Mehrbedarf können sich daher nicht ergeben aus Verträgen

- mit Leistungserbringern über die häusliche Ernährung,
- mit Leistungsanbietern über die Unterbringung in der besonderen Wohnform, die weitere Leistungen zur dort bereitzustellenden Verpflegung beinhalten.

Da der Gesetzgeber mit § 42b Absatz 2 SGB XII ausweislich der Begründung sowie der finanziellen Schätzungen keinen gesonderten Mehrbedarf für alle Menschen mit Behinderungen zur Deckung von Mehraufwendungen für jede Art von gemeinschaftlichen Mittagessen geregelt hat (vgl. BT-Drs. 18/9522, Seite 213, 327), müssen die (Mehr-) Aufwendungen darin begründet sein, dass ein gemeinschaftliches Mittagessen außerhalb des häuslichen Wohnumfelds - insofern zusätzlich - zur Verfügung gestellt wird.

Keine durch einen Mehrbedarf abzudeckenden Aufwendungen liegen demnach bei den Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessensangebot vor, dass für alle Bewohner in einer gemeinsamen Unterkunft bereitgestellt wird.

Auch insoweit kommt es für die Anerkennung eines Mehrbedarfs bei vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahmen insbesondere bei Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnform entscheidend darauf an, dass eine klare Abgrenzung zwischen häuslicher und auswärtiger Bereitstellung des gemeinschaftlichen Mittagessens möglich ist.

2. Anspruchsumfang

Entstehen durch die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen (Mehr-) Aufwendungen, so ist nach § 42b Absatz 2 Satz 2 SGB XII für jeden Arbeitstag ein Betrag in Höhe von einem Dreißigstel des Betrages, der sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung, als Mehrbedarf anzuerkennen. Dies sind aktuell (Stand: 2019) **3,30 Euro je Arbeitstag**.

Nehmen Leistungsberechtigte das bereitgestellte gemeinschaftliche Mittagessen grundsätzlich nicht in Anspruch, entstehen bereits keine Mehraufwendungen, die Voraussetzung zur Anerkennung des Mehrbedarfs sind. Nehmen Leistungsberechtigte an Arbeitstagen (etwa wegen Teilzeit) regelmäßig nicht am gemeinschaftlichen Mittagessen teil, entstehen ihnen an diesen Arbeitstagen keine Mehraufwendungen, die pauschaliert als Mehrbedarf anzuerkennen wären.

Der Anspruch der leistungsberechtigten Person, die an der Mittagsverpflegung teilnimmt, besteht in Höhe von 3,30 Euro für jeden Tag, an dem sie tatsächlich arbeitet.

Daraus ergibt sich, dass der monatlich anzuerkennende und nach der Zahl der Arbeitstage mit Mehraufwendungen zu bemessende Mehrbedarf in seiner monatlichen Höhe erheblich schwankt - während in einigen Monaten (wegen Feiertagen, Krankheit und Urlaub / Betriebsferien) überhaupt kein Mehrbedarf anzuerkennen ist, wird er in anderen Monaten (bei 23 Arbeitstagen) bis zu 75,90 Euro betragen.

Ist zur Berechnung des Mehrbedarfs ausgehend vom Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung die Zahl der Arbeitstage maßgeblich, so ist für jeden Monat des Bewilligungszeitraums die zu erwartende Anzahl der Arbeitstage zugrunde zu legen.

Im Interesse einer verwaltungsschonenden, für die Leistungsberechtigten transparenten und nachvollziehbaren bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis bestehen unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung keine Bedenken dagegen, der prognostischen Ermittlung der zu berücksichtigenden Arbeitstage folgende Werte zugrunde zu legen:

bei einer 5-Tage-Arbeitswoche¹: 19 Arbeitstage pro Monat
bei einer 4-Tage-Arbeitswoche: 15 Arbeitstage pro Monat
bei einer 3-Tage-Arbeitswoche: 11 Arbeitstage pro Monat
bei einer 2-Tage-Arbeitswoche: 8 Arbeitstage pro Monat

Daraus ergäben sich für die prognostische Feststellung folgende gleichbleibende Monatswerte (Stand 2019):

Regelmäßige Arbeitstage	Höhe des Mehrbedarfs
5-Tage-Arbeitswoche	62,70 Euro
4-Tage-Arbeitswoche	49,50 Euro
3-Tage-Arbeitswoche	36,30 Euro
2-Tage-Arbeitswoche	26,40 Euro

Soweit im Voraus feststeht, dass in einem Kalendermonat an einer bestimmten Anzahl von Tagen wegen Krankheit oder Abwesenheit aus anderen Gründen keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wird, ist der Mehrbedarf um den Wert zu reduzieren, der der Anzahl dieser Tage entspricht. Hingegen erfordert eine Abwesenheit wegen Urlaubs keine Reduktion der Arbeitstage, da dieser in der prognostischen Ermittlung bereits berücksichtigt ist.

Beispiel:

Der Leistungsberechtigte teilt im Voraus mit, dass er in der Zeit vom 23. Dezember bis 6. Januar wegen eines Kuraufenthaltes nicht in der WfbM arbeitet. Bei einer 5-Tage-Arbeitswoche entfallen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage auf Dezember drei Arbeitstage und auf Januar zwei Arbeitstage.

Der Mehrbedarf beträgt danach im Dezember 52,80 Euro, im Januar 56,10 Euro.

¹ Angenommen, an jedem Arbeitstag wird ein gemeinschaftliches Mittagessen zur Verfügung gestellt und die leistungsberechtigte Person möchte hieran grundsätzlich teilnehmen. Anderenfalls reduziert sich die Zahl der Arbeitstage auf die für eine 4-, 3- oder 2-Tage-Arbeitswoche.

3. Verfahren zur Bewilligung des Mehrbedarfes

Die Anerkennung des Mehrbedarfs erfordert keinen gesonderten Antrag, jedoch die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Feststellung des Mehrbedarfs. Soweit die hierfür erforderlichen Informationen bei Dritten (z.B. WfbM: Zahl der Arbeitstage) vorliegen, können diese nach Maßgabe der §§ 60, 65 SGB I auch bei diesen erfragt werden.

Zu Beginn des Bewilligungszeitraums wird die Zahl der Tage, an denen die leistungsberechtigte Person arbeitet, regelmäßig nicht endgültig feststehen. Eine Berücksichtigung von erst später feststehenden Abwesenheiten (z.B. wegen Krankheit) ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Daher wird die Entscheidung über Anerkennung und Umfang des monatlichen Mehrbedarfs regelmäßig nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung nach § 44a Absatz 1 Nummer 2 SGB XII² möglich sein.

a. Amtsermittlung und Mitwirkung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe oben 1.) sind zur Feststellung des monatlichen Mehrbedarfs die grundsätzliche Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen, ihr regelmäßiger Umfang sowie die regelmäßige wöchentliche Verteilung der Arbeitszeit bei den Leistungsberechtigten zu erfragen.

Ausgehend von der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage ist die Höhe des anzuerkennenden Mehrbedarfs unter Berücksichtigung weiterer, zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits bekannter Umstände (z.B. im Voraus bekannte Abwesenheiten wegen Kur) monatsgenau zu ermitteln.

b. Änderungen im Bewilligungszeitraum

Leistungsberechtigte bleiben während des Leistungsbezugs verpflichtet, wesentliche - den Leistungsanspruch betreffende - Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Wesentlich im Hinblick auf die Anerkennung des Mehrbedarfs nach § 42b Absatz 2 SGB XII sind Änderungen, die dazu führen, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung des Mehrbedarfs entfallen oder sich der Umfang des Mehrbedarfs wesentlich (nicht nur vorübergehend und nicht nur unerheblich) verändert.

Demnach ist die Entscheidung von Leistungsberechtigten, grundsätzlich nicht mehr oder nur noch in geringerem Umfang an gemeinschaftlichen Mittagessen teilzunehmen sowie

² § 42 SGB I erlaubt in vergleichbarer Weise eine vorschussweise Bewilligung für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit Ansprüche auf Geldleistungen dem Grunde, aber nicht der Höhe nach abschließend feststehen.

eine entsprechende Veränderung der Wochenarbeitszeit (4-Tage-Woche anstatt bisheriger 5-Tage-Arbeitswoche), unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für absehbare Zeiten längerer Abwesenheiten, sofern sie nicht bereits bei der Ermittlung der Arbeitstage in die Anerkennung des Mehrbedarfs eingeflossen sind.

Danach sind jedenfalls im Voraus absehbare Abwesenheiten (z.B. Teilnahme an Kuren oder Reha-Maßnahmen, Krankschreibungen) von mindestens 2-wöchiger Dauer im Voraus anzuzeigen.

Sofern der prognostischen Ermittlung eine monatlich gleichbleibende Anzahl von Arbeitstagen zugrunde gelegt wurde (z.B. 19 Arbeitstage bei 5-Tage-Arbeitswoche) bedarf es einer gesonderten Anzeige von Urlaubstagen nicht, weil diese bei der pauschalierten Betrachtung bereits gleichmäßig berücksichtigt worden sind.

c. Nachträgliche Mitteilungspflichten

Nachträgliche Mitwirkungspflichten bestehen nur, sofern über die Bewilligung der Leistungen und damit des Mehrbedarfs nach § 44a SGB XII vorläufig entschieden wurde und nur in dem Umfang, in dem der Träger zur Mitwirkung an der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs auffordert.

4. Abschließende Entscheidung

Wurden Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII einschließlich dem Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 SGB XII vorläufig bewilligt, so ist nach Abschluss des Bewilligungszeitraums abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch zu entscheiden

- wenn feststeht, dass die vorläufige bewilligte Leistung nicht der abschließend feststehenden entspricht oder
- die leistungsberechtigte Person dies innerhalb eines Jahres beantragt.

Liegen dem Träger keine Mitteilungen der leistungsberechtigten Person oder der WfbM über wesentliche Abwesenheitszeiten vor (und bestehen keine anderen Anhaltspunkte) kann davon ausgegangen werden, dass die im Bewilligungszeitraum vorläufig bewilligten Leistungen insgesamt den abschließend für den Bewilligungszeitraum festzusetzenden Leistungen entsprechen. In diesen Fällen gilt die vorläufige Entscheidung regelmäßig nach Ablauf der Frist des § 44a Absatz 6 SGB XII als abschließend festgesetzt.

Stellungnahme der Fachverbände zum Referentenentwurf der Bundesregierung:

Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

Berlin, 21.03.2019

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.

Die Fachverbände verbindet eine Vielzahl von Interessen und Zielsetzungen, die sie miteinander verfolgen. Dabei bewahren sie aber stets ihre jeweils spezifische Eigenständigkeit.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort wandelnden Gesellschaft.



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

I. Vorbemerkung

Die Fachverbände bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Referentenentwurf dient u. a. dazu, Ergebnisse der „Arbeitsgruppe Personenzentrierung“, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingesetzt worden war, gesetzlich umzusetzen. Die Arbeitsgruppe hatte sich 2018 mit der durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vorgesehenen Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe in Bezug auf derzeit stationäre Wohneinrichtungen (in Zukunft: gemeinschaftliche Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F.) beschäftigt und in Bezug auf die Unterkunftskosten Empfehlungen für die Praxis erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe (AG) hatte dabei fünf Bereiche identifiziert, in denen rechtliche Unklarheiten bestehen. Die Fachverbände begrüßen, dass diese nun beseitigt werden sollen. Die Zeit hierzu drängt, da die Trennung der Leistungen zum 01.01.2020 erfolgen wird und bis dahin bestehende gesetzliche Fehler und Unklarheiten behoben sein müssen, um eine möglichst reibungslose Systemumstellung zu ermöglichen.

Die Fachverbände teilen überwiegend die hierfür vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen. Insbesondere ist eine ausdrückliche, eindeutige Anspruchsgrundlage für „Wohnkosten“, die über 125 % der durchschnittlichen Warmmiete liegen, notwendig. Allerdings sind aus Sicht der Fachverbände Teile des geplanten Wortlauts von § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. problematisch. Zu kritisieren sind auch Teile der vorgesehenen Gesetzesbegründung, in denen erneut der Eindruck erweckt wird, dass die überschießenden Wohnkosten nur ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum durch den Träger der Eingliederungshilfe gewährt werden müssten.

In diesem Zusammenhang erneuern die Fachverbände zudem ihre Sorge, dass die Regelbedarfsstufe 2 für Menschen mit Behinderung in gemeinschaftlichen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. nicht sachgerecht ist und ihnen durch die Systemumstellung und die damit einhergehenden Veränderungen der Finanzierungsstrukturen nicht ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt.

Neben den durch die AG Personenzentrierung benannten Änderungen nehmen die Fachverbände zu weiteren Regelungsbereichen des Referentenentwurfs Stellung und

benennen darüber hinaus weitere Aspekte, bei denen dringender Handlungsbedarf besteht und daher eine Aufnahme in den Gesetzentwurf angezeigt ist:

- Die durch das BTHG eingeführte Regelung zum Unterhaltsbeitrag der Eltern volljähriger Kinder in § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. ist missverständlich formuliert. Die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung reicht aus Sicht der Fachverbände nicht aus, um die bestehenden Unklarheiten zu beseitigen.
- Die vorgeschlagene Ergänzung des § 60 Abs. 2 SGB IX (keine Geltung der §§ 223 f. SGB IX) halten die Fachverbände nicht für sachgerecht.
- Nach Auffassung der Fachverbände sollte § 134 Abs. 4 SGB IX dahingehend ergänzt werden, dass die Absätze 1 bis 3 auch Anwendung finden, wenn für volljährige Leistungsberechtigte bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs Leistungen auf Grund von § 134 Abs. 1 bis 3 SGB IX erbracht worden sind, solange diese Leistungsberechtigten auch nach Eintritt der Volljährigkeit in Wohnstätten, auf die § 134 Abs. 1 bis 3 SGB IX Anwendung findet, verbleiben.
- Die geplanten Änderungen des BTHG führen bei Trägern von derzeit stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Hinblick auf die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Existenzsicherung zu einer grundsätzlichen Systemumstellung, die sich auf die steuerliche Zuordnung zum Status der Gemeinnützigkeit und zur Umsatzsteuerpflicht auswirkt. Damit durch die Systemumstellung für bestehende Leistungserbringer im Bereich der stationären Versorgung keine steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachteile entstehen, ist eine Anpassung der steuergesetzlichen bzw. abgabenrechtlichen Regelungen an die geplanten sozialgesetzlichen Regelungen des BTHG vorzunehmen.
- Die Fachverbände bedauern es darüber hinaus, dass das geplante Gesetzgebungsverfahren bisher nicht dafür genutzt werden soll, gesetzlich unmissverständlich zu regeln, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) durchlaufen, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII haben.

Die Fachverbände fordern die Bundesregierung des Weiteren auf, folgende fachliche Diskussionen aufzugreifen und zeitnah umzusetzen:

- **Einführung eines Budgets für Ausbildung**

Ein Budget für Ausbildung schafft im Bereich der beruflichen Bildung mehr Wahlmöglichkeiten. Es unterstützt junge Menschen mit Behinderung, nach Abschluss der Schule eine Berufsausbildung auf dem 1. Arbeitsmarkt zu absolvieren.

- **Entfristung der Regelung zur ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)**

Die Regelung zur ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ist derzeit befristet. Eine zeitnahe Entfristung und damit gesicherte Finanzierung ist erforderlich, um den EUTBs die nötige Planungssicherheit zu geben.

- **Begrenzung bzw. Aufhebung des Unterhaltsrückgriffs gegenüber Angehörigen beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII und angrenzender Leistungen wie Eingliederungshilfe**

Die Fachverbände plädieren des Weiteren dafür, die im SGB XII und SGB IX enthaltenen Regelungen zum Unterhaltsrückgriff zu modernisieren, um Angehörige finanziell zu entlasten. Es bietet sich hierfür an, die bisher nur für Leistungen der Grundsicherung geltende Grenze eines Jahreseinkommens von 100.000 €, bis zu der kein Unterhaltsrückgriff erfolgen darf, auf die anderen Leistungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege zu übertragen. Wichtig ist in jedem Fall, dass die bisherige Privilegierung von Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege und/oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, nicht aufgegeben wird, da ein dauerhafter Leistungsbezug aufgrund der Behinderung eines Kindes nicht zu vergleichen ist mit einem zeitlich begrenzten Leistungsbezug im Alter.

II. Stellungnahme zu den im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen

1. Umsetzung der Ergebnisse der AG Personenzentrierung

a) **Ausdrückliche Anspruchsgrundlage im Recht der Eingliederungshilfe für „Wohnkosten“, die über 125 % der durchschnittlichen Warmmiete liegen** *(Artikel 1, Nr. 4)*

Der Referentenentwurf sieht – wie in der AG Personenzentrierung angekündigt – eine ausdrückliche Anspruchsgrundlage im Recht der Eingliederungshilfe für „Wohnkosten“ vor, die über 125 % der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts liegen.

Der geplante Wortlaut des § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. lautet:

„(5) In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall erforderlich ist und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht.“

(1)

Die Fachverbände begrüßen, dass die geplante Regelung als zwingende Vorschrift ohne Ermessen ausgestaltet wird („werden“). Dies ist aus Sicht der Fachverbände dringend nötig, um Bedarfslücken zu vermeiden, die durch die absolute Deckelung der Kosten der Unterkunft im Rahmen des § 42a Abs. 5 SGB XII n. F. entstehen können. Durch die Formulierung „im Einzelfall erforderlich“ ist bereits eine individuelle Prüfung der Erforderlichkeit auf Tatbestandsebene vorgesehen, so dass auf Rechtsfolgenseite kein Raum mehr für Entscheidungsspielräume besteht und eine Ermessensentscheidung daher konsequenterweise ausgeschlossen werden muss.

(2)

Aus Sicht der Fachverbände ist die verwendete Formulierung „wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen“ entbehrlich, da § 104 SGB IX ohnehin gilt. Dieser Teilsatz sollte daher gestrichen werden.

(3)

Nicht nachvollziehbar ist die in der geplanten Regelung enthaltene Formulierung, wonach die überschießenden Wohnkosten nur dann als Leistung der Eingliederungshilfe gewährt werden, wenn „eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht“. Die Gesetzesbegründung weist zu Recht darauf hin, dass sich die Anwendbarkeit des Vertragsrechts ohne weiteres aus § 123 Abs. 1 SGB IX ergibt. Der geplanten Formulierung in § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. bedarf es hierfür nicht. Vielmehr verkürzt diese die geltenden Regelungen des Vertragsrechts. Nach § 123 Abs. 5 SGB IX besteht nämlich unter bestimmten engen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass Leistungen auch von Leistungserbringern erbracht werden können, mit denen keine schriftliche Vereinbarung besteht. Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese eng umschriebene Ausnahmeregelung für den Anspruch auf überschießende Wohnkosten in § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. nicht gelten soll. Eine abweichende Regelung in § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. ginge schlussendlich zu Lasten der betroffenen Menschen mit Behinderung. Sie wären die Leidtragenden, wenn Leistungsträger und Leistungserbringer – aus welchen Gründen auch immer – nicht rechtzeitig bis zum 01.01.2020 eine schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten.

Wenn die Bundesregierung trotz § 123 Abs. 1 SGB IX die Notwendigkeit sieht, aufgrund früherer Diskussionen klarzustellen, dass auch für die Leistung nach § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. das Vertragsrecht gilt, schlagen die Fachverbände vor, insgesamt auf das Kapitel 8 zu verweisen, bspw. mit folgender Formulierung: „Kapitel 8 findet Anwendung.“ Aufgrund der Eindeutigkeit würde aus Sicht der Fachverbände allerdings auch ein klarstellender Hinweis in der Gesetzesbegründung ausreichen.

(4)

Als sehr problematisch sehen die Fachverbände Teile der Gesetzesbegründung zu § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. an. Dort heißt es auf S. 20: „Die Entscheidung über die Bewilligung im Einzelfall obliegt dem Eingliederungshilfeträger, dem über das Vertragsrecht eine Steuerungsmöglichkeit eingeräumt wird. Diese kann z. B. darin liegen, dass diese Aufwendungen im Einzelfall nur für einen befristeten Zeitraum oder degressiv gestaffelt übernommen werden. [...] Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ist [...] zu klären, ob und wenn ja, in welchem Umfang und für welche Dauer der Träger der Eingliederungshilfe den 125 Prozent überschreitenden Anteil [...] übernimmt.“

Diese Formulierungen erwecken den Eindruck, dass die überschießenden Wohnkosten nur ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden müssen.

Dies kann nicht überzeugen und führt die besonderen Regelungen für gemeinschaftliche Wohnformen in § 42a Abs. 5 und Abs. 6 S. 2 SGB XII n. F. ad absurdum. Diese besonderen Regelungen sind vom Gesetzgeber in dem Bewusstsein eingeführt worden, dass Wohnungen und gemeinschaftliche Wohnformen i. S. d. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. u. a. aufgrund unterschiedlicher Bau- und Ausstattungsvorgaben in ihren Kostenstrukturen nicht vergleichbar sind und es daher besonderer Regelungen für gemeinschaftliche Wohnformen bedarf, um Leistungslücken für die dort lebenden Menschen mit Behinderung zu vermeiden.

Deshalb wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages im Gesetzgebungsverfahren folgende Regelung in § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII n. F. zum Schutz von Menschen mit Behinderung, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben, aufgenommen: *„Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 4 um mehr als 25 %, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen“*. Die Bundesregierung war mit ihrem Entwurf, diese Regelung als Ausnahme- und Übergangsregelung auszugestalten (*„solange eine Senkung der Aufwendungen insbesondere durch einen Wechsel der Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht möglich ist“*), im BTHG-Gesetzgebungsverfahren gescheitert.

Die nun geplante Einführung des § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. darf nicht dazu genutzt werden, diesen Duktus erneut im Gesetz – wenn auch nur in der Gesetzesbegründung – zu verankern. Die Einführung einer ausdrücklichen Anspruchsgrundlage in § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. als Pendant-Vorschrift zu § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII n. F. darf die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht antasten, die nach einer intensiven Debatte im Rahmen des BTHG-Gesetzgebungsverfahrens gefunden worden sind.

Die Fachverbände stellen dabei nicht in Frage, dass aufgrund der gewählten gesetzlichen Systematik Leistungsträger und Leistungserbringer im Rahmen ihrer Vertragsverhandlungen auch über die Höhe der überschießenden Wohnkosten nach § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. verhandeln. Derzeit sehen die Fachverbände aber keine Anhaltspunkte, dass überschießende Wohnkosten befristet oder degressiv verhandelt werden können. Es handelt sich in der Regel um Bestandswohnraum, dessen Bau und Ausstattung sich häufig nicht verändern lässt oder der dringend modernisierungsbedürftig ist, weshalb nicht ersichtlich ist, welche Maßnahmen ein Leistungserbringer

vornehmen sollte, um überschießende Wohnkosten zu senken. Es muss daher aus Sicht der Fachverbände dringend vermieden werden, in der Gesetzesbegründung hypothetische Fallkonstellationen zu beschreiben.

Die Fachverbände fordern daher, die genannten problematischen Teile der Gesetzesbegründung zu streichen.

**b) Bezugsgröße der durchschnittlichen Warmmiete in
§ 42a Abs. 5 SGB XII n. F.
(Artikel 3, Nr. 7d)**

Die mit dem BTHG eingeführte Sonderregelung für gemeinschaftliche Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. bestimmt als Maßstab für die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushalts (derzeit: § 42a Abs. 5 S. 3 SGB XII n. F.).

Der bisher durch das BTHG verabschiedete Wortlaut der Vorschrift knüpft dabei an die durchschnittliche Warmmiete im örtlichen Zuständigkeitsbereich des im Einzelfall für den jeweiligen Leistungsberechtigten örtlich zuständigen Leistungsträgers an und nicht an die Durchschnittswarmmiete am Ort der gemeinschaftlichen Wohnform. Da die örtliche Zuständigkeit für die Leistung der Grundsicherung je nach Bewohner unterschiedlich sein kann, müssten in der Konsequenz auch unterschiedliche Durchschnittswarmmieten der Kalkulation zugrunde gelegt werden, was nicht sachgerecht ist. So sah es auch die AG Personenzentrierung.

Daher begrüßen die Fachverbände die geplante Präzisierung des Wortlauts, mit der klargestellt werden soll, dass es auf die durchschnittliche Warmmiete am Ort der gemeinschaftlichen Wohnform ankommt. Allerdings ist die geplante Formulierung des § 42a Abs. 5 S. 4 SGB XII n. F. nach wie vor wenig eingängig.

Darüber hinaus möchten wir gerne auf eine aus unserer Sicht missverständliche Formulierung in der Gesetzesbegründung (S. 28) hinweisen. Dort heißt es: „Der zusätzlich aufgenommene Satz 4 bestimmt den örtlich zuständigen Träger“. Aus Sicht der Fachverbände geht es lediglich um die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts und nicht um eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers. Auch die Gesetzesbegründung geht hiervon mit Ausnahme dieses missverständlich formulierten Satzes aus.

**c) Kein Ermessensspielraum bei bis zu 125 %-Kosten in
§ 42a Abs. 5 SGB XII n. F. (Artikel 3, Nr. 7d)**

Die Fachverbände begrüßen die geplante gesetzliche Klarstellung, wonach der Sozialhilfeträger bei Vorliegen der beschriebenen Voraussetzungen Kosten in Höhe von 125 % erstatten muss und diesbezüglich kein Ermessensspielraum besteht (§ 42a Abs. 5 S. 6 SGB XII n. F.).

**d) Keine abweichende Regelsatzfestsetzung in Fällen des § 42a Abs. 5 S. 6 Nr. 1,
3 und 4 SGB XII n. F. (Artikel 3, Nr. 2)**

Die geplante Anpassung des § 27a Abs. 4 S. 4 SGB XII n. F. ist aufgrund der vom Gesetzgeber vorgesehenen Verflechtung von Regelsatz und Kosten der Unterkunft unabdingbar. Die Fachverbände begrüßen daher, dass in den Fällen des § 42a Abs. 5 S. 6 Nr. 1, 3 und 4 SGB XII n. F. keine abweichende Regelsatzfestsetzung möglich sein wird.

Da sich durch die geplante Änderung in § 42a Abs. 5 SGB XII n. F. die Satzreihenfolge verschieben wird, muss der diesbezügliche Verweis in § 27a Abs. 4 S. 4 SGB XII n. F. jedoch noch angepasst werden. Es muss heißen „§ 42a Absatz 5 Satz 6 Nr. 1, 3 und 4“ und nicht „§ 42a Absatz 5 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4“. Auch die Gesetzesbegründung auf S. 25 muss dementsprechend angepasst werden.

**e) Anwendung des § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII n. F. für Bezieher von
Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Artikel 3, Nr. 5)**

Die Fachverbände begrüßen die geplante Anpassung des § 35 Abs. 5 SGB XII, wonach die Sonderregelung für die Kosten der Unterkunft in gemeinschaftlichen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 5 und 6 SGB XII n. F. auch für Menschen mit Behinderung Anwendung finden soll, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel beziehen. Die Fachverbände hatten sich bereits im BTHG-Gesetzgebungsverfahren mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass diese Regelungslücke geschlossen und eine Schlechterstellung dieser Personengruppe verhindert wird.

**2. Unterhaltsrückgriff im Recht der Eingliederungshilfe,
§ 138 Abs. 4 SGB IX n. F. (Artikel 1, Nr. 7)**

Aufgrund der Überführung der Eingliederungshilfe ins SGB IX musste der Unterhaltsbeitrag der Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, derzeit geregelt in § 94 Abs. 2 SGB XII, im SGB IX neu geregelt werden. Mit dem BTHG ist daher § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. eingeführt worden. Aus der Gesetzesbegründung des BTHG ergibt sich eindeutig, dass damit die Vorschrift des § 94 Abs. 2 SGB XII fortgeführt werden sollte. Allerdings hat sich dies im Wortlaut des § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. nicht hinreichend niedergeschlagen. Im Gegensatz zu § 94 Abs. 2 SGB XII und § 142 Abs. 3 SGB IX n. F. ist nämlich nicht verankert worden, dass es sich auch in § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. um einen begrenzten Übergang eines Unterhaltsanspruchs des volljährigen Kindes mit Behinderung gegenüber seinen Eltern auf den Träger der Eingliederungshilfe handelt.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht nun eine Ergänzung des Wortlauts um den Begriff „unterhaltspflichtigen“ vor, um klarzustellen, dass nur unterhaltspflichtige Eltern/Elternteile diesen Beitrag schulden.

Dies ist eine wichtige, allerdings nicht ausreichende Ergänzung des Wortlauts. Es muss sich aus der Vorschrift eindeutig ergeben, dass es sich um einen begrenzten gesetzlichen Übergang des Unterhaltsanspruchs des volljährigen Kindes gegenüber seinen Eltern auf den Träger der Eingliederungshilfe handelt. Dass der Gesetzgeber einen Übergang des Unterhaltsanspruchs regeln wollte, zeigt der in § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. enthaltene Verweis auf § 94 Abs. 3 SGB XII, der regelt, wann ein Anspruch nicht übergeht.

In diesem Zusammenhang muss insbesondere eindeutig geregelt werden, dass der Anspruchsübergang auf den Träger der Eingliederungshilfe erfolgt. Diese Klarstellung ist erforderlich, um das zum Teil in der Praxis bereits bestehende Missverständnis auszuräumen, der Leistungserbringer müsse diesen Unterhaltsbeitrag von den Eltern einfordern.

Das in § 137 Abs. 3 SGB IX n. F. geregelte Nettoprinzip bezieht sich nach Auffassung der Fachverbände entsprechend der gesetzlichen Regelungssystematik nur auf den Einkommensbeitrag i. S. d. §§ 135 bis 137 SGB IX n. F., nicht auf den Unterhaltsbeitrag nach § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. Der Unterhaltsbeitrag ist daher nicht von der vom Leistungsträger an den Leistungserbringer zu erbringenden Leistung abzuziehen.

Um Missverständnisse in der Gesetzesanwendung zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber dieses Gesetzgebungsverfahren nutzen, um den Wortlaut des § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. klar und eindeutig zu fassen.

Die Fachverbände schlagen hierfür vor, den Wortlaut des § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. dem Wortlaut des § 142 Abs. 3 SGB IX n. F. bzw. des § 94 Abs. 2 SGB XII nachzubilden.

3. Andere Leistungsanbieter (Artikel 1, Nr. 2)

Artikel 1, Nr. 2 des Referentenentwurfs sieht eine Ergänzung des § 60 Abs. 2 SGB IX vor, wonach die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand (§§ 223 f. SGB IX) keine Anwendung auf andere Leistungsanbieter finden sollen. Diese Ergänzung halten einige der Fachverbände nicht für sachgerecht. Andere Leistungsanbieter wären dadurch gegenüber Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) benachteiligt, was die Ausgestaltung von Angeboten beeinträchtigen könnte. Es dürfte für andere Leistungsanbieter schwieriger sein, Arbeitsangebote mit Nähe zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen, wenn Firmen nicht die Möglichkeit haben, Aufträge auf die Ausgleichsabgabe anrechnen zu lassen. Das erschwert gute Angebote, mit denen echte Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen werden.

III. Weitere dringend notwendige Gesetzesänderungen, die im vorgelegten Referentenentwurf bisher nicht enthalten sind

1. Regelbedarfsstufe 2

Die Fachverbände erneuern ihre Sorge, dass die Regelbedarfsstufe 2 für Menschen mit Behinderung in gemeinschaftlichen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. nicht sachgerecht ist und ihnen durch die Systemumstellung und die damit einhergehenden Veränderungen der Finanzierungsstrukturen nicht ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt. Es ist insbesondere nicht absehbar, dass bis zur Systemumstellung am 01.01.2020 eine derart modularisierte Angebotslandschaft entstanden sein wird, die Leistungsberechtigte vollumfänglich in den Stand versetzt, „frei“ über den Einsatz ihres Regelsatzes zu

verfügen. Vielmehr werden sie mit den voraussichtlich nur in Ansätzen veränderten Leistungsstrukturen umzugehen haben und voraussichtlich auch regelsatzrelevante Leistungen mangels Angebotsalternativen vom Leistungserbringer in Anspruch nehmen (müssen). Es muss daher sichergestellt werden, dass den Leistungsberechtigten ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt.

2. Problematische Verflechtung von Regelbedarfsstufe, Kosten der Unterkunft und Leistung der Eingliederungshilfe

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus aus Sicht der Fachverbände eine problematische Verflechtung von Regelbedarfsstufe, Kosten der Unterkunft und Leistung der Eingliederungshilfe herbeigeführt. § 42a Abs. 5 SGB XII n. F. ermöglicht es, regelsatzrelevante Sachverhalte über die Kosten der Unterkunft zu finanzieren. Hierfür gewährt der Gesetzgeber einen 25 %-Aufschlag bei den Kosten der Unterkunft, hat als Ausgleich dafür jedoch gleichzeitig pauschal eine Zuordnung zur niedrigeren Regelbedarfsstufe 2 vorgesehen (vgl. Gesetzesbegründung zum Regelbedarfsermittlungsgesetz, Drucksache 18/9984, S. 88).

Dabei wird jedoch nicht ausreichend beachtet, dass nicht nur diese regelsatzrelevanten Faktoren zu über der Durchschnittswarmmiete liegenden Wohnkosten in gemeinschaftlichen Wohnformen führen. Entscheidender sind in diesem Zusammenhang besondere (heim)ordnungsrechtliche Anforderungen, Brandschutz, größere Flächen, o. ä. Diese führen dazu, dass gemeinschaftliche Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. und Wohnungen keine vergleichbaren Kostenstrukturen aufweisen. Schon deshalb sind also – jenseits von regelsatzrelevanten Faktoren – höhere Wohnkosten möglich. Da aber der 25 %-Zuschlag im Bereich der Kosten der Unterkunft für regelsatzrelevante Faktoren bereits pauschal durch die Zuordnung zur niedrigeren Regelbedarfsstufe 2 „ausgeglichen“ wurde, der 25 %-Zuschlag also für Menschen mit Behinderung (Bewohner) und Leistungserbringer nicht zusätzlich zur Verfügung steht, müssen die darüber hinausgehenden, durch die besondere Struktur einer gemeinschaftlichen Wohnform bedingten höheren Wohnkosten i. d. R. über § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII n. F. i. V. m. § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. aufgefangen werden.

Wenn nun erneut durch die im Referentenentwurf geplante Gesetzesbegründung zu § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. die Gefahr droht, dass diese nicht änderbaren Kosten nur zeitweise vom Träger der Eingliederungshilfe über § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. übernommen werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Leistungserbringer

aus Mangel an Alternativen nur einen Teil dieser regelsatzrelevanten Bestandteile im Vertrag zur Wohnraumüberlassung regeln, um zwar den 25 %-Zuschlag auszulösen, aber nicht über 125 % der Durchschnittswarmmiete zu kommen und damit in den unsicheren Anwendungsbereich des § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. zu geraten. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Bewohner regelsatzrelevante Anteile doch über den reduzierten Regelsatz finanzieren müssten und nicht über die Wohnkosten. Damit würde das verflochtene System des Gesetzgebers ins Wanken geraten. Dies kann nur verhindert werden, wenn endlich mit der Vorstellung gebrochen wird, überschießende Wohnkosten seien in jedem Fall durch den Leistungserbringer vermeidbar.

3. Trennung der Leistungen:

Junge Volljährige, die in Wohneinrichtungen für Minderjährige leben

Die mit dem BTHG eingeführte Personenzentrierung führt ab 2020 zur sog. Trennung der Leistungen im Vertragsrecht zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern. Die bisherige Systematik wird damit grundlegend umgestellt; Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag werden in dieser Form nicht mehr gewährt. Die Inhalte der Vereinbarung bestimmen sich dann nach § 125 SGB IX. Im Hinblick auf eine „Inklusive Lösung“ (ehemals sog. „Große Lösung“) im SGB VIII wurde die Trennung der Leistungen im Bereich der Leistungserbringung für minderjährige Leistungsempfänger/innen der Eingliederungshilfe nach SGB IX-neu (und junge Volljährige, soweit Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 SGB IX n. F. in besonderen Ausbildungsstätten erbracht werden) allerdings nicht vollzogen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 134 SGB IX). So bestimmt die im neuen Vertragsrecht (8. Kapitel SGB IX-neu) geregelte Vorschrift des § 134 SGB IX (Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung der Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen) das Verbleiben in der Systematik und den Regelungen des bisherigen SGB XII.¹ Demzufolge richtet sich das Vertragsrecht für den genannten Personenkreis nach wie vor nach den Regelungen des SGB XII, es bleibt also beim bisherigen System mit Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag.

Das neue Leistungsrecht (Ansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber den Leistungsträgern) ist hiervon unberührt. Auch das Teilhabeplanverfahren im SGB IX,

¹ Eine weitere Sonderregelung, § 142 SGB IX n. F. (Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen) im 9. Kapitel (Einkommen und Vermögen) trifft Sonderbestimmungen zur Kostenheranziehung von Leistungsberechtigten und ihren Eltern in Fällen der stationären Leistung und soll im Zuge des vorliegenden Gesetzentwurfs teilweise verändert werden.

1. Teil sowie das Gesamtplanverfahren (§§ 117 bis 122 SGB IX n. F. bzw. §§ 141 ff. SGB XII für die Übergangszeit bis 2020) gelten für alle Leistungsberechtigten, sind also durchzuführen.

Entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers des BTHG ist eine Inklusive Lösung, also die Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Leistungssystem des SGB VIII, derzeit nicht absehbar. Der im Laufe des Jahres 2019 im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführte Beteiligungsprozess „Mitreden - Mitgestalten“ ist Teil einer Vorbereitung eines *möglichen* Gesetzgebungsverfahrens. Der Prozess hat eine Reform des SGB VIII insgesamt im Blick. Das Thema „Inklusive Lösung“ wird neben einer Vielzahl anderer Themen in der Sitzung am 17.09.2019 behandelt. Damit ist noch keine Aussage darüber getroffen, wie es mit einer Reform des SGB VIII und insbesondere mit diesem Teilthema insgesamt weitergehen wird. Das weitere Vorgehen ist aus Sicht der Fachverbände daher völlig offen. Ein Gesetzgebungsprozess kann sich ggf. anschließen, was aus Sicht der Fachverbände jedoch keinesfalls sicher ist; auch die Inhalte und inwieweit eine Inklusive Lösung tatsächlich aufgenommen wird, sind aus heutiger Sicht völlig offen, zumal der Koalitionsvertrag keine klare Aussage zu dem Thema trifft. Zudem ist davon auszugehen, dass selbst bei Entwicklung und Inkrafttreten einer SGB VIII-Reform eine längerfristige Übergangszeit einzuplanen ist.

Die bewusste Entscheidung des BTHG-Gesetzgebers, für den Bereich der minderjährigen Leistungsempfänger eine Sonderlösung vor dem Hintergrund einer baldigen Inklusiven Lösung zu schaffen, führt angesichts der geschilderten Verzögerung mit vagem Ausgang jedoch zu Verwerfungen und Problemen in der Praxis zu Lasten der betroffenen jungen Menschen mit Behinderung. Dies muss aus Sicht der Fachverbände zwingend korrigiert werden.

Der vorliegende Referentenentwurf bietet keine Lösung für junge Erwachsene, die in einer stationären Wohn Einrichtung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB XII bzw. zukünftig SGB IX leben. Nicht selten verbleiben sie dort aus pädagogischen Gründen in Absprache mit dem zuständigen Leistungsträger, bis sie 21 oder 22 Jahre alt sind. Dies entspricht dem Grundsatz und der Erfahrung, dass junge Menschen mit und ohne Behinderung Entwicklungsschritte nicht entlang einer starren Altersgrenze von 18 Jahren machen, sondern sehr individuell und am ehesten entlang von Lebenssituationen (z. B.: Abschluss der Schule, gelingender Übergang zur Arbeit). Es kann für sie im Einzelfall daher sinnvoll und pädagogisch notwendig sein,

über das 18. Lebensjahr hinaus in der Wohngruppe zu verbleiben, insbesondere um Brüche im Leistungsgeschehen zu vermeiden, die bei jungen Menschen gravierende Folgen haben können.

Der Gesetzgeber des BTHG hat diese Notwendigkeit auch erkannt und ihr in Bezug auf das Leistungserbringungsrecht mit der Ausnahmeregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX teilweise Rechnung getragen. Danach gilt die Sonderregelung des § 134 Abs. 1 bis 3 SGB IX auch über die Volljährigkeit hinaus, wenn Leistungsberechtigte eine Internatsschule speziell für Menschen mit Behinderung besuchen.

In allen übrigen Fällen, insbesondere also auch in den bisher und auch zukünftig stationären Wohneinrichtungen für minderjährige Leistungsberechtigte, wird hingegen ab 01.01.2020 innerhalb einer Wohnform strikt zwischen minderjährigen und volljährigen Bewohnern unterschieden werden. Der Leistungserbringer, der in seiner Wohngruppe für Minderjährige die Trennung der Leistungen gem. § 134 SGB IX nicht vollzogen hat, müsste dies ab dem Tag der Volljährigkeit für diese einzelnen Leistungsberechtigten, die noch übergangsweise verbleiben, vollziehen. D. h. er müsste zwei völlig unterschiedliche Systeme der Vertragsgestaltung, Leistungserbringung und -abrechnung in einer Wohngruppe vorhalten und organisieren. Dieser Aufwand ist für Leistungserbringer in der Regel nicht leistbar, zumal die Wohngruppen dem jungen Alter der Menschen angepasst in der Regel klein sind, bestehend oftmals aus 6-8 Bewohner/innen.

Aufgrund dessen werden ggf. Leistungserbringer künftig derartige Wohngruppen auf minderjährige Leistungsberechtigte beschränken und dementsprechend junge Volljährige mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs auch gegen ihren Willen aus „ihrer“ Wohngruppe entlassen, obgleich im Einzelfall eine dem entgegenstehende pädagogische Notwendigkeit eines längeren Verbleibens in der Wohngruppe besteht. Die hiermit verbundenen Brüche in der Lebenssituation der betroffenen jungen Menschen mit Behinderung können negative Folgen für ihre Entwicklung haben und sind aus Sicht der Fachverbände zu vermeiden.

Aus Sicht der Fachverbände erscheint hierfür eine entsprechende Ausnahmeregelung für volljährige Leistungsberechtigte, die in einer Wohneinrichtung für Minderjährige leben, auch nach Eintritt der Volljährigkeit sinnvoll.

Es ist nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber nunmehr angesichts dieser Problematik keine einheitliche Handhabung der Leistungserbringung für junge Menschen regelt, zumal es sich hierbei um eine überschaubare Personenzahl und einen überschaubaren Zeitraum handelt. Dies überrascht umso mehr, als eine entsprechende Änderung nicht erkennbar mit Mehrkosten verbunden ist. Nach Schätzungen der Fachverbände handelt es sich um weniger als 10 % der in den Einrichtungen für Minderjährige lebenden jungen Menschen.

4. Anspruch auf Grundsicherung für Menschen mit Behinderung im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM

Die Frage, ob Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) durchlaufen, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII haben, ist zurzeit umstritten. Nach Auffassung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung folgt aus dem eindeutigen Wortlaut und der Systematik von § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in der seit 01.07.2017 geltenden Fassung, dass bei Personen im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich ebenso wie im Arbeitsbereich der WfbM vom Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen ist und sich deshalb eine Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung durch den Rentenversicherungsträger erübrigt. Im Ergebnis hat die Vorschrift nach dieser Auffassung zur Folge, dass der betreffende Personenkreis grundsicherungsberechtigt ist. Viele Sozialgerichte vertreten diese Rechtsauffassung ebenfalls, so z. B. SG Augsburg (Urteil vom 16.02.2018, Az. S 8 SO 143/17), SG Gießen (Beschluss vom 30.04.2018, Az. S 18 SO 34/18 ER), Hessisches LSG (Beschluss vom 28.06.2018, Az. L 4 SO 83/18 B ER), SG Detmold (Urteil vom 14.08.2018, Az. S 2 SO 15/18), SG Nürnberg (Urteil vom 16.10.2018, Az. S 8 SO 51/18), SG Hannover (Beschluss vom 18.10.2018, Az. S 27 SO 379/18 ER) und SG München (Urteil vom 12.12.2018, Az. S 48 SO 55/18).

Das BMAS, das für die Grundsicherung weisungsberechtigt ist, ist dagegen anderer Ansicht. In seinem an die obersten Landessozialbehörden gerichteten Rundschreiben 2017/3 vom 03.07.2017 hat es mitgeteilt, dass die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs durch den Fachausschuss der WfbM festgestellt werden könne. Nach diesem Verständnis von § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII haben Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, keinen Anspruch auf Grundsicherung. Sie können, wenn man dieser Ansicht folgt, unter bestimmten

Voraussetzungen lediglich einen Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II oder auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII haben. In vielen Fällen sind hierfür jedoch die jeweils maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt, was wiederum bedeutet, dass für die Betroffenen während der gesamten Dauer des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs überhaupt kein Anspruch auf Sozialleistungen zur Existenzsicherung besteht.

In einem Schreiben an den Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) vom 05.02.2018 hat das BMAS deutlich gemacht, dass nach seiner Auffassung nur eine Änderung der bestehenden Rechtslage dazu führen könne, dass dem betroffenen Personenkreis ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII zusteht. Ziel einer solchen Änderung, für die das BMAS im selben Schreiben plädiert, müsse es sein, auf die Differenzierung danach, ob eine volle Erwerbsminderung zeitlich befristet oder dauerhaft vorliege, ersatzlos zu verzichten. Mit dieser Ankündigung des BMAS korrespondiert die Aussage der Regierungsparteien auf Seite 95 des Koalitionsvertrages vom 07.02.2018, dass die unterschiedliche Gewährung existenzsichernder Leistungen bei Menschen mit befristeter und dauerhafter Erwerbsminderung geprüft werde.

Im Ergebnis können Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, ihren Anspruch auf Grundsicherung zurzeit nur im Wege der Klage vor den Sozialgerichten durchsetzen. Dieser Zustand ist unhaltbar und sollte im Hinblick auf die bereits vor mehr als einem Jahr in Aussicht gestellte Gesetzesänderung nunmehr endlich beseitigt werden.

Die Fachverbände fordern deshalb im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften, gesetzlich unmissverständlich zu regeln, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII haben.

5. Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des BTHG

Die geplanten Änderungen des BTHG führen bei Trägern von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Hinblick auf die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Existenzsicherung zu einer grundsätzlichen Systemumstellung, die sich auf die steuerliche Zuordnung zum

Status der Gemeinnützigkeit und zur Umsatzsteuerpflicht auswirkt. Damit durch die Systemumstellung für bestehende Leistungserbringer im Bereich der stationären Versorgung keine steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachteile entstehen, ist eine Anpassung der steuergesetzlichen bzw. abgabenrechtlichen Regelungen an die geplanten sozialgesetzlichen Regelungen des BTHG vorzunehmen.

a. Änderung der Abgabenordnung (AO)

(1) Anpassung der Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1a AO

Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen an Menschen mit Behinderung steuerlich die Vergünstigungen des Ertragsteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, indem die Leistungen der Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung als gemeinnützige Leistungen vollumfänglich einem steuerbegünstigten Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden, mit der Folge, dass jegliche Gewinne aus dieser Tätigkeit von der Ertragsbesteuerung ausgenommen bleiben.

Grundlage hierfür ist § 68 Nr. 1a AO, der wie folgt lautet:

„Zweckbetriebe sind auch: 1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3)...“

Unter die Rechtsnorm des § 68 Nr. 1a AO fallen nach der Verwaltungsauffassung des Bundesfinanzministeriums (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) nur solche „Heime“, die nach § 1 HeimG anerkannt sind oder als solche der Heimaufsicht unterliegen.

Unter der Maßgabe, dass von Leistungserbringern betriebene stationäre Wohnheime den landesrechtlichen Heimgesetzen bzw. -verordnungen entsprechen bzw. der Heimaufsicht unterliegen, können die Eingliederungshilfeleistungen in analoger Anwendung des § 68 Nr. 1a AO bisher vollumfänglich als steuerbegünstigte Leistungen dem Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden.

Ab dem 01.01.2020 ist diese leistungsrechtliche Zuordnung im Recht der Eingliederungshilfe aufgehoben. Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurden bisher die heimordnungsrechtlichen Landesgesetzgebungen nicht angepasst.

Es wird befürchtet, dass insbesondere durch die in der Hand des Landesgesetzgebers liegende Heimgesetzgebung (ordnungsrechtlicher Teil) und die damit verbundenen länderspezifisch unterschiedlichen Definitionen stationärer Wohnformen das bisherige Zuordnungskriterium („nach Heimrecht anerkannt“) entfallen könnte. Damit würde das geltende steuerrechtliche Zuordnungskriterium nach § 68 Nr. 1a AO in Verbindung mit den Regelungen des Anwendungserlasses zur AO zukünftig für solche Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen ins Leere laufen.

Eine Zuordnung der steuergesetzlichen Vergünstigungen des Gemeinnützigkeitsrechts für Leistungen der Eingliederungshilfe ausschließlich nach Art der angebotenen Wohnform ist entsprechend nicht mehr sachgerecht. Vielmehr erscheint es geboten, die steuerlichen Vergünstigungen für Leistungen der Eingliederungshilfe an den neuen „Leistungsformen“ (Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen) bzw. Begrifflichkeiten des BTHG festzumachen, da die existenzsichernden Leistungen weiterhin von Leistungserbringern im sachlichen und personellen Zusammenhang mit den Fachleistungen erbracht werden, wenn ein entsprechender Wohn- und Betreuungsvertrag mit den Leistungsberechtigten abgeschlossen worden ist.

Für Leistungserbringer von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen nach dem BTHG, die bislang nach der Abgabenordnung als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt sind, ist es wichtig, dass die Leistungsangebote an Menschen mit Behinderung, die bislang in stationären Wohnheimen erbracht wurden, künftig weiterhin als gemeinnützige Tätigkeit gewertet werden. Die genannten Tätigkeiten/Leistungen entsprechen in ihrer Art Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 1a und b AO. Die durch das BTHG zu erwartenden konzeptionellen Entwicklungen der Leistungserbringer führen zur Abkehr von klassischen „Heimen“ zu modernen Wohnformen. Die Ergänzung in Nr. 1a erfasst daher auch neuere Wohngemeinschaften, die die Mobilität und Selbstständigkeit und die Teilhabe der betroffenen Personen unterstützen.

Durch den Wegfall des Kriteriums der „stationären Wohnheime“ bedarf es daher einer Anpassung der steuergesetzlichen Zweckbetriebsdefinition des § 68 Nr. 1a AO an die Begrifflichkeiten des BTHG, damit Fachleistungen der Eingliederungshilfe und/oder existenzsichernde Leistungen, die von Leistungserbringern angeboten werden, zukünftig zweifelsfrei und bundeseinheitlich einem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden können.

Hierfür ist aus Sicht der Fachverbände die Erweiterung der Anwendung des § 68 Nr. 1a AO auf die (besonderen) Wohnformen des § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII n. F. für die Anerkennung als Zweckbetrieb nach § 68 Ziff. 1a AO schnellstens sicherzustellen.

(2) Anpassung des Kriteriums der Hilfebedürftigkeit in § 53 AO

Für den Status der Gemeinnützigkeit der Leistungserbringer der bisherigen Einrichtungen ist es erforderlich, dass die Leistungen an hilfebedürftige Menschen im Sinne der Abgabenordnung erfolgen. Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen an Menschen mit Behinderung steuerlich die Vergünstigungen des Ertragsteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, wenn die Empfänger der Leistungen hilfebedürftig im Sinne des § 53 AO sind.

§ 53 AO berücksichtigt nicht die Leistungsberechtigten des Neunten Sozialgesetzbuches, die bisher in Einrichtungen gelebt haben und hilfebedürftig nach § 53 AO waren. Durch die Umsetzung des BTHG findet eine differenzierte Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Leistungsberechtigten statt, so dass einige Leistungsberechtigte die Fachleistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. in Anspruch nehmen, allerdings ihre Kosten der Unterkunft selbst zahlen werden (Selbstzahler), wenn ein Wohn- und Betreuungsvertrag abgeschlossen worden ist. Das Kriterium der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit ist ebenfalls auf diesen Personenkreis anzuwenden, der bisher in stationären Settings erfasst war. Es handelt sich z. B. um Personen mit psychischen Erkrankungen, die weiterhin in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. (in bisherigen Einrichtungen) leben, aber künftig die Kosten der Unterkunft aufgrund der Erwerbsminderungsrente selbst zahlen werden und gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten werden.

Notwendig ist eine Klarstellung, dass auch die Selbstzahler (Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX empfangen und die Kosten der Unterkunft selbst zahlen) zu hilfebedürftigen Menschen gehören, damit die Leistungserbringer weiterhin den Status der Gemeinnützigkeit erhalten.

*Aus diesem Grunde schlagen die Fachverbände folgende Fassung des § 53 AO vor:
„Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Neunten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.“*

b. Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Aufhebung der Kategorie „stationäre Eingliederungshilfeeinrichtung“) ist die Anpassung des Umsatzsteuergesetzes erforderlich.

Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG nimmt Bezug auf die Einrichtungen und die Leistungen. Die Umsatzsteuerbefreiung liegt nach § 4 Nr. 16h UStG vor, wenn für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe ein Vertrag nach § 123 SGB IX besteht. Allerdings bieten die Leistungserbringer im Zusammenhang mit besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. auch Leistungen an, die nicht direkt zum Vertragsgegenstand des § 123 SGB IX gehören, aber mit der Leistungserbringung sachlich und zeitlich eng verbunden sind.

Wichtig ist daher die Festlegung, dass die bisher in stationären Settings erbrachten Leistungen weiterhin vollständig umsatzsteuerbefreit bleiben. Für die Wohnraumüberlassung und die Serviceleistungen werden keine Verträge mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 123 SGB IX geschlossen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Wohnraumüberlassung in § 4 Nr. 12 und die Serviceleistungen (z. B. Betriebskosten) in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII als „eng verbundene Leistungen“ im Sinne des § 4 Nr. 16 UStG zu erfassen.

Die Änderungen sind erforderlich, damit die abgabenrechtliche und die umsatzsteuerliche Einordnung der Leistungserbringer des SGB IX wie bisher auch künftig gewährleistet sind. Hierfür ist die gesetzliche Änderung des § 4 UStG bzw. die Erweiterung der Anwendung des § 4 UStG durch einen neuen Anwendungserlass nötig.



Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

Stellungnahme zum

**Gesetzesentwurf der Bundesregierung
zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften BT-Dr. 19/11006
(„BTHG-Änderungsgesetz“)**

**zum Antrag der FDP
Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung verbessern
BT-Dr. 19/9928**

**zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wege bahnen statt Hürden bauen –
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern
BT-Dr. 19/10636**

u.a.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 14.10.2019

Berlin, den 9. Oktober 2019

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828
cbp@caritas.de – www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, einer der größten Interessenvertretungen der gemeinnützigen Anbieter der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen Verantwortung für über 90.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf Handlungsbedarf bei der Teilhabe am Arbeitsleben und weist auf Nachbesserungsbedarf in wichtigen Punkten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) hin. Die Nachbesserungsbedarfe sind aus der Perspektive der Menschen mit Behinderung und/oder der Leistungserbringer in der Umsetzungsphase des BTHG außerordentlich wichtig und könnten dazu beitragen zu erwartende Probleme zu minimieren.

Zusammenfassung

Mit dem Gesetzesentwurf (BT-Dr. 19/11006) sollen die Regelungen des SGB IX und SGB XII (Bundesteilhabegesetz¹) geändert bzw. ergänzt werden, die bereits zum 01. Januar 2018 eingeführt worden sind oder zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Laut Gesetzgeber sollte mit dem Bundesteilhabegesetz das Ziel verfolgt werden, eine Verbesserung der Teilhabe für Menschen mit Behinderung zu erreichen und eine Weiterentwicklung des deutschen Rechts im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu implementieren. Aus Sicht des CBP wird der Entwurf des „Änderungsgesetzes“ zum Bundesteilhabegesetz diesen Anforderungen nur bedingt gerecht.

Die hier vorliegende Stellungnahme bewertet insbesondere die neuen Regelungen des BTHG zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Regelungen zum Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX und zu neuen Leistungsanbietern nach § 60 i. V. m. § 223 SGB IX, die bereits am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, wirken sich – so die Bewertung des CBP – aufgrund der unzureichenden Rahmenbedingungen nur minimal auf eine verbesserte Teilhabe von Menschen mit Behinderung aus. Im Übrigen verweist der CBP auf die gemeinsame Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung vom 21.03.2019 zum hier genannten Gesetzesentwurf. Der CBP hat diese Stellungnahme mit verfasst.

Über die geplanten Änderungen des Gesetzgebers hinausgehend wird folgender dringender Handlungsbedarf festgestellt und in der Stellungnahme weiter ausgeführt:

- Ergänzung bzw. Änderung der **Sonderregelung nach § 134 SGB IX** für Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten u. auch als volljährige Leistungsberechtigte bis zum Abschluss der Maßnahme in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche verbleiben und nach der bisherigen Leistungssystematik behandelt werden sollten.
- Die Erforderlichkeit der **verbindlichen Einbeziehung** der Leistungserbringer in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren.
- Die Konkretisierung des **Rechts auf digitale Teilhabe** und digitale Hilfsmittel.
- Die Anpassung der **Steuergesetze** an die Systematik des Bundesteilhabegesetzes.
- Die Zuordnung von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe **zur Regelbedarfsstufe 1** anstelle der Regelbedarfsstufe 2.

I. Handlungsbedarf beim Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX

Durch das Budget für Arbeit wird bundesweit bei der Teilhabe am Arbeitsleben der Zugang zur Arbeitswelt als eine neue Alternative zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Werkstatt für behinderte

¹ Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 BGBl. 2016 Teil 1 Nr. 66
Seite 2 von 15

Menschen (WfbM) geschaffen. Diese Alternative besteht in einem Lohnkostenzuschuss mit Anleitung und Begleitung. Sie soll befördern, dass Arbeitgeber mit Menschen mit Behinderungen, die voll erwerbsgemindert sind, einen regulären Arbeitsvertrag abschließen.

Das Bundesteilhabegesetz verbleibt auch beim Budget für Arbeit in einem schwer auflösbaren Spannungsverhältnis der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Liegt dem Budgetnehmer ein konkretes Beschäftigungsangebot auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vor, kann er einen Antrag beim zuständigen Leistungsträger stellen. Diese Angebote gibt es aber bislang kaum. Wenn es zu einem Arbeitsvertrag und damit zu einem Budget für Arbeit kommt, bleibt aber der Budgetnehmer dauerhaft voll erwerbsgemindert und daher Rehabilitand im Sinne der Eingliederungshilfe. Dies bedeutet, dass er ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die WfbM besitzt. Dieses Rückkehrrecht kann sogar de facto zur Rückkehrpflicht werden. Denn die Betroffenen sind zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, aber nicht in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, § 28 Absatz 1 Nummer 2 SGB III. Der Gedanke des Gesetzgebers war, dass Menschen mit Behinderung im Falle des Scheiterns ein Rückkehrrecht in die WfbM haben. Daher seien sie nicht auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung angewiesen. Dies führt aber auch zu einer Rückkehrpflicht von Menschen mit Behinderung, die auf dem Arbeitsmarkt integriert waren und aufgrund der normalen Schwankungen und Risiken am Arbeitsmarkt arbeitslos werden. Dies ist im Hinblick auf § 27 UN-BRK kaum begründbar.

Zudem ist bei der Ausgestaltung problematisch, dass Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Werkstattbeschäftigung nach § 58 SGB IX erfüllen, trotz des Budgets für Arbeit weiterhin strukturell keinen Zugang zu Leistungen haben, die Menschen mit Behinderung im Status der Erwerbsfähigkeit nach §§ 49 ff SGB IX und nach §§ 112 ff, 88 bis 92 SGB III zustehen. Durch die fehlende Anknüpfung der Regelung des § 50 SGB IX (Leistungen an Arbeitgeber) zu den Regelungen nach §§ 60, 61 SGB IX werden Menschen mit Behinderung mit dem „Werkstattstatus“ strukturell diskriminiert. Die materielle Ausgestaltung der neuen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit dem „Werkstattstatus“ bleibt damit unter dem Niveau der Leistungen nach SGB III.

Die neue Leistung sollte eine wichtige Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung herstellen. Sie schloss an gesetzlich nicht geregelte Modellversuche in mehreren Bundesländern an. Die Bilanz der bundesweiten Einführung des Budgets für Arbeit ist bisher überschaubar bzw. aufgrund fehlender Daten kaum erkennbar². Die geschaffene gesetzliche Grundlage ist im Vergleich zu den Modellprojekten eng gefasst. Feststellbar ist daher bereits, dass durch die Rahmenbedingungen des bundesweiten Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX einige Divergenzen mit bereits bestehenden landesweiten Programmen zum Budget für Arbeit entstanden sind, weil die nachträgliche Anpassung der Länderprogramme an die Bundesregelungen – teilweise zum Nachteil von Menschen mit Behinderung – erfolgen musste. Zum Teil enthielten die Länderprogramme mehr Möglichkeiten der individuellen Anpassung des Budgets für Arbeit (z.B. in Rheinland-Pfalz) als die neue Bundesregelung. Aus diesen Gründen wurde in einigen Bundesländern das Budget für Arbeit bereits vor dem Bundesteilhabegesetz erfolgreich eingeführt, wie z.B. in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein³. Gegenwärtig werden weiterhin unterschiedliche Modelle fortgeführt, so dass die länderspezifische Zersplitterung der Bewilligungspraxis bei einem Budget für Arbeit dem Anspruch auf gleichwertige Lebensverhältnisse nicht zuträglich ist.

Durch das Budget für Arbeit soll die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt befördert werden. Allerdings zeigt die zögerliche Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit, dass bisher wenige Menschen mit Behinderung tatsächlich eine Chance auf eine gleichberechtigte Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt erhalten. Die neue Leistung bringt für sehr wenige Menschen mit Behinderung eine Verbesserung im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben, weil die gesetzlichen Rahmenbedingungen des § 61 SGB IX sehr eng umfasst sind und daher nur eine beschränkte Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

² Antwort der Bundesregierung vom 27. Februar 2019 BT-Dr. 19/8047

³ Übersicht der Länderprogramme unter: <https://www.talentplus.de/in-beschaeftigung/alternative-beschaeftigung/aussenarbeitsplaetze-wfbm/budget-fuer-arbeit/index.html>

zulassen.

1. Erhöhung des Lohnkostenzuschusses beim Budget für Arbeit

Das Budget für Arbeit ermöglicht die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Es besteht eine Versicherungspflicht für die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung, die Pflegeversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung, aber nicht in der Arbeitslosenversicherung.⁴

Das Budget für Arbeit umfasst einen unbefristeten Lohnkostenzuschuss von 75 % des vom Betrieb regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes. Der Lohnkostenzuschuss wird an den Arbeitgeber gezahlt und soll Minderleistungen ausgleichen.

Der Lohnkostenzuschusses zum Arbeitsentgelt darf höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach dem § 18 Abs. 1 SGB IV (für 2020 1274,00 West; 1.204,00 € Ost) betragen und ist daher „gedeckt“. Legt man diese Bezugsgröße zugrunde, beträgt das Arbeitsentgelt des Beschäftigten ca. 1.600 €/monatlich bei einer Vollzeitbeschäftigung. Es handelt sich somit um eine Beschäftigung im unteren Lohnsektor. Etwas anderes gilt nur, sofern die Länder die nach § 61 Abs. 2 S. 4 SGB IX zulässige Erhöhung „nach oben“ beschließen. Bisher haben die Länder Bayern (Erhöhung auf 48% der Bezugsgröße⁵) und Rheinland-Pfalz (Anhebung auf 60 % der monatlichen Bezugsgröße⁶) von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Die oben beschriebene „Deckelung“ des Budgets für Arbeit bremst deutlich die gesetzlich erhoffte Wirksamkeit der neu eingeführten Leistung. Erschwerend kommt in der Praxis hinzu, dass die Bewilligung in der Regel auf 2 oder 3 Jahre befristet erfolgt. Eigentlich sollte das Budget für Arbeit eine echte Alternative zur Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen darstellen, allerdings orientiert sich die Höhe des Budgets für Arbeit an den durchschnittlichen Kosten der Werkstattbeschäftigung, die für den Träger der Eingliederungshilfe entstehen könnten und nicht an den tatsächlichen Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes und der Erforderlichkeit der individuellen Begleitung von Menschen mit Behinderung.

Die obigen fiskalischen Erwägungen des Gesetzgebers sind für die erfolgreiche Arbeitsförderung von Menschen mit Behinderung sachfremd und müssen daher in Frage gestellt werden. Maßgebliches Kriterium für die Leistung darf nicht sein ob die Kosten des Budgets für Arbeit mit den Kosten der Werkstattbeschäftigung beim Träger der Eingliederungshilfe vergleichbar, bestenfalls geringer sind. Vielmehr ist es erforderlich, faire Rahmenbedingungen für die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Beim Budget für Arbeit wird z.B. der Zahlung der tariflichen Entgelte nicht ausreichend Rechnung getragen. Die bisherige Höhe des Budgets für Arbeit bewegt sich im Bereich der Mindestlöhne, für die z.B. Menschen mit psychischer Erkrankung, die bereits im Erwerbsleben tätig waren, kaum zur Verfügung stehen. Die „Deckelung“ des Budgets für Arbeit in der gegenwärtigen Höhe führt z.B. dazu, dass Menschen mit körperlicher Behinderung und IT-Kenntnissen aufgrund der tariflichen Vergütung von Rahmenbedingungen des Budgets für Arbeit nicht wirklich profitieren können.

Damit das Budget für Arbeit eine echte Alternative für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung werden kann, sind die Aufhebung der Begrenzung des Lohnkostenzuschusses und die individuelle Ausgestaltung des Budgets für Arbeit notwendig, um den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Orientiert sich die Höhe des Budgets für Arbeit an den durchschnittlichen Kosten der Werkstattbeschäftigung, führt dies zur Benachteiligung von Menschen mit Behinderung und trägt nicht der Tatsache Rechnung, dass die Höhe des Lohnkostenzuschusses den vollständigen „Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten“ (§ 61 SGB IX) bezwecken soll. Sachgerecht wäre es den individuellen Bedarf einschließlich der individuellen Leistungsfähigkeit und der individuellen Leistungsminderung in der konkreten Beschäftigungssituation im Teilhabe- und/oder Gesamtplanverfahren zu ermitteln, damit der in § 61 Abs. 2 SGB IX vorgeschriebene

⁴ BT-Dr. 18/9522 S. 256 (zu § 61) Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung

⁵ Bayerisches Teilhabegesetz BayThG I <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2018-2/>

⁶ Rheinland-Pfalz Landesausführungsgesetz verabschiedet am 13.12.2018

<https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/7021-17.pdf>

„Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten“ durch das Budget für Arbeit festgestellt werden kann.

Wegen der Art und Schwere der Behinderung muss die finanzielle Ausstattung des Budgets für Arbeit einen individuellen Lohnkostenzuschuss umfassen, der entsprechend dem individuellen Bedarf im Bedarfsfeststellungsverfahren festgelegt und bewilligt wird. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass § 90 SGB III einen Eingliederungszuschuss bis zu 70 % des Arbeitsentgeltes auf die Dauer bis zu 60 bzw. 96 Monaten für Menschen mit Schwerbehinderung vorsieht.

Die Höhe der Förderung nach SGB III übersteigt somit erheblich die Höhe des Lohnkostenzuschusses im Rahmen des Budgets für Arbeit, obwohl die Leistungsfähigkeit der erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung bei weitem die Leistungsfähigkeit der Menschen mit Behinderung mit Werkstattstatus übersteigt. Diese Bezugsgrößen müssten mindestens auch für das Budget für Arbeit gelten, wenn es für die Zielgruppe von Menschen mit Behinderung mit Werkstattstatus eine echte Alternative zur Werkstatt bieten soll.

Der begrenzte Lohnkostenzuschuss des Budgets für Arbeit führt zu einer neuen strukturellen Benachteiligung von Menschen mit Behinderung mit Werkstattstatus gegenüber Menschen mit dem Status der Erwerbsfähigkeit. Diese Widersprüche sind insbesondere für Menschen mit körperlichen Behinderung oder Menschen mit psychischer Erkrankung, die vorher erwerbstätig waren, nicht nachvollziehbar und erschweren den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt oder ggfs. den Wiedereinstieg in die vorherige Beschäftigung. Im Sinne des Art. 27 UN-BRK wirkt sich diese Divergenz diskriminierend aus.

Der CBP fordert daher, dass der Anknüpfungspunkt für die Höhe des Budgets für Arbeit mindestens die Höhe der Förderung im Rahmen des SGB III ist. Auf die Höhe der Werkstattkosten kommt es insoweit nicht an.

2. Individuelle Ausgestaltung des Budgets für Arbeit

Das Budget für Arbeit umfasst neben dem Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber auch die Aufwendungen für „die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz“ (§ 61 Abs. 2 SGB IX.) Es gewährleistet dadurch die individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz mit sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb), die im Bedarfsfeststellungsverfahren individuell festgelegt wurden.

Die bisherige Umsetzung des Budgets für Arbeit in der Praxis zeigt, dass die Anforderungen an die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz oftmals nur minimal erfüllt werden. Zur Deckung eines Teils der Aufwendungen werden bestimmte Beträge (Prämien) vom Integrationsamt im Rahmen des § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX aus der Ausgleichsabgabe abgerufen, dies stellt aber nicht die individuelle Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz sicher und reicht daher nicht aus.

Vielmehr ist es erforderlich, dass im Bedarfsermittlungsverfahren konkrete Leistungen zur individuellen Begleitung am Arbeitsplatz bewilligt werden, die eine dauerhafte Beschäftigung von Menschen mit Behinderung sichern. Dafür muss der Träger der Eingliederungshilfe beim Bedarfsermittlungsverfahren das Integrationsamt und die Integrationsfachdienste (IFD) beteiligen, da sie im Rahmen des Budgets für Arbeit die erforderliche Arbeitsassistenz für Budgetnehmer gewährleisten. Integrationsfachdienste sind wichtige Dienstleister, die Menschen mit Behinderung auf dem Weg zum allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen. Sämtliche Leistungen der Integrationsämter einschließlich der Beauftragung der Integrationsfachdienste (IFD) nach § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX sollen im Rahmen des Budgets für Arbeit regelhaft geprüft und bewilligt werden können.

Die Integrationsfachdienste⁷ sollten im Rahmen des Budgets für Arbeit eine individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz erbringen, die für die dauerhafte Beschäftigung notwendig ist. Diese

⁷ Fachpolitische Leitgedanken und Vorschläge der BIH zur Weiterentwicklung des Rechts der Menschen mit Behinderung, Münster Juni 2015; Gemeinsame Empfehlungen der BAR vom 01.04.2005 in der Fassung vom 01.10.2009 http://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/gemeinsame-empfehlungen/downloads/Gemeinsame_Empfehlung_IFD.pdf

Leistungen der Arbeitsbegleitung werden vom Träger der Eingliederungshilfe häufig nicht abgerufen, weil keine gesetzliche Verpflichtung besteht und dadurch zusätzliche Mehrkosten entstehen würden.

Der CBP fordert daher, dass die Regelung des Budgets für Arbeit die Einbeziehung des Integrationsfachdienstes vorsieht und die Inanspruchnahme der individuellen Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit in § 61 SGB IX gesetzlich normiert wird (Ergänzung des § 61 Abs. 4 SGB IX um den folgenden Satz: „*Sie erfolgt nach § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX*“). Zudem sollte in § 185 SGB IX eine Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste gesetzlich verankert werden.

3. Überprüfung von hemmenden Voraussetzungen des Budgets für Arbeit

Das Budget für Arbeit ist eine neue Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, bei der bereits jetzt zu befürchten ist, dass einige Voraussetzungen die Wirksamkeit des Budgets hemmen. Diese müssen überprüft werden:

a) Erforderlichkeit des Angebotes eines Arbeitgebers

Das Budget für Arbeit kann nur beantragt werden, wenn ein Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis anbietet. Der Wortlaut des § 61 SGB IX macht die Bewilligung der neuen Leistung vom Nachweis eines Beschäftigungsangebotes abhängig, dies ist insoweit unglücklich, da Voraussetzung für die Bewilligung des Budgets für Arbeit ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ist. Auf Angebot und Annahme im rechtlichen Sinne nach §§ 145ff. BGB kommt es nicht an.

Die bisherige Praxis zeigt, dass die Angebote der Arbeitgeber ausbleiben und die Vermittlung der Arbeitsstellen nur unzureichend durch die Bundesagentur erfolgt, zumal für die Bewilligung von Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist. Es wäre daher sachgerecht, dass das Integrationsamt als Vermittlungsstelle einzuschalten. Hierzu ist eine Aufgabenerweiterung in § 185 SGB IX und die entsprechende Ergänzung des § 61 SGB IX erforderlich.

b) Problematische Zielgruppenbegrenzung

Das Budget für Arbeit ist nur für Personen konzipiert, die Anspruch auf Leistungen in Werkstätten haben und die Leistungen der beruflichen Bildung in Werkstätten bereits durchlaufen haben, bevor sie sich für den allgemeinen Arbeitsmarkt entscheiden.

Die Personen müssen die zur Aufnahme der Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit vorweisen und die Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten nicht in Anspruch nehmen wollen, obwohl sie dort bereits sind bzw. waren.

Zudem darf einerseits die Leistungsfähigkeit nicht die Schwelle zur Erwerbsfähigkeit überschreiten, andererseits muss die Leistungsfähigkeit wie in der WfbM sein und dennoch für den Arbeitsmarkt ausreichend sein. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Leistungen zum Budget für Arbeit nur Personen in Anspruch nehmen können, die voll erwerbsgemindert sind und bei denen die Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 49 ff SGB IX nicht in Betracht kommen.⁸ Nicht erfasst werden Schüler mit Behinderung, Auszubildende mit Behinderung und Menschen mit Behinderung mit Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich. Zudem sind wegen des Verweises auf § 58 SGB IX schwerstbehinderte Menschen, die nicht werkstattfähig sind, von der Förderung ausgeschlossen.

Die Beschreibung der Zielgruppe zeigt, dass das Konstrukt nur für sehr wenige Menschen in Betracht kommt. Das Budget für Arbeit konzentriert sich auf eine überschaubare Gruppe von Menschen. Sie empfangen bereits Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten und wollen oder sollen die WfbM verlassen.

Der Gesetzgeber verpasst mit dieser engen Regelung beispielsweise die Chance, jungen Menschen mit Behinderung bereits in der Phase der beruflichen Bildung einen flexiblen Übergang in den Arbeitsmarkt zu verschaffen, da das Budget für Arbeit nicht im Eingangsbereich und nicht im Berufsbildungsbereich und nicht direkt in der Ausbildung in Anspruch genommen werden kann.

⁸ BT-Dr. 18/99522 S. 256 zu § 61

Dabei zeigen die bisherigen Projekte in diesem Bereich, dass die Phase der beruflichen Bildung das entscheidende Momentum beim Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt ist. Gerade für junge Menschen mit Behinderungen nach der beruflichen Orientierung wäre es wichtig, eine Möglichkeit zu schaffen, direkt das Budget für Arbeit für die berufliche Bildung in Anspruch zu nehmen. Dies ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen. Die neue Leistung bleibt also für bestimmte Personen beschränkt, die nur zu dieser Leistung Zugang haben, aber wiederum von anderen Leistungen nach §§ 49, 50 SGB IX ausgeschlossen bleiben.

Diese Divergenz der Leistungen ist für die meisten Menschen mit Behinderung und gerade für Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht nachvollziehbar. Die enge Beschreibung der Zielgruppe ist auch der Grund, warum die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit häufig nicht nachgefragt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anspruchsberechtigung häufig von der vollen Erwerbsminderung abhängig gemacht wird, die erst festgestellt werden muss.

Fazit:

Die neue Regelung des Budgets für Arbeit muss hinsichtlich der Höhe des Lohnkostenzuschusses und der individuellen Ausgestaltung durch Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten entsprechend den Maßgaben des Art. 27 UN-BRK novelliert werden, damit allen Menschen mit Behinderung vergleichbare Chancen auf die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingeräumt werden. Die Regelung des § 61 SGB IX ist teilweise im Widerspruch zu den Setzungen der Art. 27 und 26 UN-BRK.

II. Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX.

Als weitere neue Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben wurden die Leistungen bei „anderen Leistungsanbietern“ (außerhalb einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen) durch das Bundesteilhabegesetz eingeführt. § 60 SGB IX stellt klar, dass die „anderen Leistungsanbieter“ keiner förmlichen Anerkennung bedürfen und keine Mindestplatzzahl von 120 vorweisen müssen. Andere Leistungsanbieter haben gegenüber einer WfbM zudem den Vorteil, dass sie nicht verpflichtet sind, alle Leistungen wie eine WfbM, also Leistungen zur beruflichen Bildung und Leistungen zur Beschäftigung, anzubieten. Weiterhin haben sie keine Aufnahmeverpflichtung gegenüber den Menschen mit Behinderung. Menschen mit Behinderung können diese Leistung als Alternative zur Werkstatteleistung zwar wählen, allerdings besteht gegenüber dem Leistungsträger kein Rechtsanspruch. Die neue Leistung bleibt auf die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung beschränkt, die Anspruch auf die Werkstatteleistungen haben.

§ 60 SGB IX verweist auf die Regelung des § 221 SGB IX. Ein Verweis auf die Regelung des § 223 SGB IX aber unterbleibt. § 223 SGB IX sieht die Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabenschuld des Auftraggebers vor und gilt nur für Werkstätten für behinderte Menschen und nicht für andere Leistungsanbieter. Die Vorschrift soll einen Anreiz für Arbeitgeber schaffen, Werkstätten für behinderte Menschen mit Aufträgen zu versorgen, indem die Möglichkeit eröffnet wird, hierdurch die Höhe der Ausgleichsabgabe zu senken. Dadurch wird die Möglichkeit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung verbessert und die Beteiligung der Werkstätten für behinderte Menschen am Wirtschaftsleben sichergestellt. Sachgerecht wäre es, diese Regelung ebenfalls auf andere Leistungsanbieter zu übertragen. Die bisherige Zulassungspraxis der Länder zeigt, dass bisher nur 7 Leistungsanbieter bundesweit vorhanden sind und nur ein Leistungsanbieter die Beschäftigungsmöglichkeit anbietet. Die anderen 6 Leistungsanbieter konzentrieren sich auf den Bereich der beruflichen Bildung.⁹

Bereits diese Zahlen offenbaren, dass eine Verbesserung der Rahmenbedingungen erforderlich ist, damit die Alternative sich strukturell verfestigen kann. Die Einbeziehung der anderen Leistungsanbieter in § 223 SGB IX kann ein geeignetes Mittel sein um die Rahmenbedingungen zu optimieren.

⁹ Übersicht unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/erfahrungsberichte-anderer-leistungsanbieter-1/>

III. Weiterer Nachbesserungsbedarf beim Gesetzentwurf

Über die geplanten Änderungen des Gesetzgebers hinausgehend wird folgender dringender Handlungsbedarf festgestellt:

- Erweiterung der Sonderregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX – BTHG für eine fortdauernde Leistungserbringung für volljährige Leistungsberechtigte in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten.
- Verbindliche Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabe- u. Gesamtplanverfahren.
- Konkretisierung des Rechts auf digitale Teilhabe und digitale Hilfsmittel.
- Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des BTHG.
- Einführung der Regelbedarfsstufe 1 in besonderen Wohnformen.

Zu den einzelnen Vorschlägen:

1. Erweiterung der Sonderregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX –für eine fortdauernde Leistungserbringung für volljährige Leistungsberechtigte in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten

Die Erweiterung soll ausschließlich für volljährige Leistungsberechtigte gelten, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs Leistungen nach § 134 Abs. 1 bis 3 SGB IX erhalten haben und nach Eintritt der Volljährigkeit in Wohnstätten für Kinder/Jugendliche nach § 134 Abs. 1 bis 3 SGB IX zum Abschluss der Schule/ Ausbildung verbleiben. Folglich handelt es sich um eine kleine und überschaubare Gruppe.

§ 134 Abs. 4 SGB IX stellt einen Ausnahmetatbestand dar. Bei minderjährigen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe werden die Fach- und existenzsichernden Leistungen nicht getrennt erbracht, sondern wie bisher als integrierte Komplexleistung durch den Leistungserbringer. Hintergrund dieser Sonderregelung war vor allem, dass der Gesetzgeber der sog. „inklusive Lösung“, der möglichen Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Leistungssystem des SGB VIII, nicht vorgreifen wollte. In der Praxis führt das dazu, dass junge Volljährige mit Behinderung mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs auch gegen ihren Willen aus der Wohngruppe entlassen werden könnten. Oftmals ist es aber notwendig, dass junge Menschen mit Behinderung, die in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. zukünftig SGB IX leben, aus pädagogischen Gründen über das 18. Lebensjahr hinaus in der Einrichtung verbleiben. Dies ist vor allem angezeigt, da sich die Entwicklungsschritte nicht nach starren Altersgrenzen richten, sondern nach der individuellen Lebenssituation, wie beispielsweise Abschluss der Schule oder gelungener Eintritt in die Arbeitswelt. Durch einen individuellen Übergang können Brüche im Leistungsgeschehen verhindert werden.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, ob und wann es zu einer Reform des SGB VIII kommen wird, ist es aus fachlichen Gründen geboten, für junge Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine einheitliche Sonderregelung zu schaffen.

Eine solche Ausnahme schafft § 134 Abs. 4 SGB IX für volljährige Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe, die die Leistung zur Teilhabe an Bildung an speziellen Internatsschulen erhalten. Bei allen anderen volljährigen Leistungsberechtigten hängt der Verbleib in der Einrichtung davon ab, ob der Leistungserbringer zwei unterschiedliche Systemen für die Leistungserbringung und -abrechnung in der Wohngruppe vorhält. Für den Leistungserbringer ist diese jedoch schwer zu organisieren, da damit ein hoher Verwaltungsaufwand für eine kleine Gruppe von sechs bis acht Bewohnern verbunden ist.

Lösungsvorschlag

Die Ausnahmeregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX sollte auf die kleine Gruppe volljähriger

Leistungsberechtigte, die in Wohneinrichtung für Minderjährige leben, + erweitert werden, wenn der Verbleib in der Einrichtung auch nach Eintritt der Volljährigkeit aus fachlichen Gründen sinnvoll erscheint.

§ 134 Abs. 4 SGB IX sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Satz 1 gilt entsprechend, *wenn volljährigen Leistungsberechtigte in Wohngruppen für Kinder und/ oder Jugendliche leben.*“

2. Verbindliche Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren

Die Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabeplanverfahren ist in § 20 Abs. 3 SGB IX geregelt und in den geltenden Gemeinsamen Empfehlungen für alle Rehabilitationsträger beschrieben. Nach dem Gesetzeswortlaut *kann* auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten der Leistungserbringer an der Teilhabeplankonferenz teilnehmen. Im Gesamtplanverfahren wird der Leistungserbringer nicht ausdrücklich einbezogen.

Aus materiellen Gründen ist die Einbeziehung des Leistungserbringers – wie von der Länder-Bund-Gruppe empfohlen – erforderlich, weil im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren über die Inhalte beraten wird, die auch die Pflichten des Leistungserbringers betreffen. In der Gesamtplanung wird beispielsweise über den Anteil des Regelsatzes beraten, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt (§ 119 Abs. 2 S. 2, § 121 Abs. 2 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX) und welche Verpflichtungen für den Leistungserbringer entstehen (§ 123 Abs. 4 SGB IX). Im Gesamtplanverfahren sollten ferner die Grundsätze der Gemeinsamen Empfehlungen der BAR zur Anwendung kommen.

Es sollte vermieden werden, dass zwei parallele Verfahrensarten zur Bedarfsermittlung (Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren) entstehen, die unterschiedlichen Verfahrensgrundsätzen z.B. bei Beteiligung von Leistungserbringern folgen. Dies würde dem Sinn und Zweck der Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IX widersprechen.

Das Gesamtplanverfahren stellt zwar ein besonderes Verfahrensrecht der neuen Eingliederungshilfe dar, allerdings gelten die bestimmten bundeseinheitlichen Vorgaben des Teilhabeplanverfahrens auch für das Gesamtplanverfahren. Diesem Grundsatz folgt auch die neugefasste Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IX, der einen unbedingten Vorrang der Regelungen des Teil 1 SGB IX einräumt und somit die Umsetzung der bundeseinheitlichen Vorgaben aus dem Teilhabeplanverfahrens auch im Gesamtplanverfahren vorschreibt.

Lösungsvorschlag

Fachlich ist es zwingend erforderlich, dass der Leistungserbringer verbindlich in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren einbezogen wird.

§ 20 Abs. 3 Satz 2 SGB IX sollte daher wie folgt lauten:

„Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten *sind die erforderlichen* Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und das Jobcenter sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer an der Teilhabeplankonferenz *zu beteiligen.*“

In § 121 SGB IX Abs. 3 wird eingefügt: Ziff. 3 f) den Leistungserbringern.

3. Konkretisierung des Rechts auf digitale Teilhabe und digitale Hilfsmittel

Der Rechtsanspruch auf digitale Teilhabe für Menschen mit Behinderung muss gesichert werden und der Zugang zu digitalen Hilfsmitteln und zur Assistenz darf nicht eingeschränkt werden. Beides ist im Bundesteilhabegesetz bisher nicht berücksichtigt.

Es ist daher erforderlich, dass individuell notwendige Assistenzleistungen ausdrücklich in § 78 SGB IX gesetzlich normiert werden. Zudem muss eine Erweiterung des Begriffs des Hilfsmittels in § 84

SGB IX erfolgen, damit u.a.

- digitale Hilfsmittel zur analogen Teilhabe (z.B. ein Handy mit einer App zur Orientierung),
- digitale Hilfsmittel zur digitalen Teilhabe (z.B. ein Handy mit einer App für Menschen, die nicht schreiben können, aber in der digitalen Welt in sozialen Netzwerken kommunizieren wollen),
- Assistenz zur Benutzung von digitalen Hilfsmitteln und
- Assistenz als Befähigung zur Teilhabe an digitalen Kommunikationswegen

erfasst werden.

Die digitale Teilhabe bezieht sich sowohl auf die Benutzung von digitalen Hilfsmitteln, als auch auf die im Einzelfall erforderliche Assistenz zur digitalen Teilhabe. Die Regelungen des SGB IX bleiben bislang weit hinter den Erwartungen der digitalen Teilhabe von Menschen mit Behinderung zurück. § 84 SGB IX bestimmt den Begriff eines Hilfsmittels und erfasst nach der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes ausdrücklich barrierefreie Computer. Dies greift zu kurz.

Der Begriff des Hilfsmittels in der Sozialen Teilhabe muss alle Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, auch digitale Hilfsmittel umfassen, auf welche behinderte Menschen in besonderer Weise angewiesen sind (wie z. B. das mit einer bestimmten App ausgestattete Handy). Die Benutzung von digitalen Hilfsmitteln (z.B. zur Orientierung in der Stadt durch die Benutzung einer App) kann die Selbstständigkeit und die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung effektiv unterstützen. Zum Einsatz sind jedoch fachliche Einweisungen und eine entsprechende Assistenz erforderlich. Der CBP schlägt entsprechend gesetzliche Konkretisierungen wie folgt vor.

Lösungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, in § 84 SGB IX die Aufnahme eines neuen Absatzes nach Absatz 1.

§ 84 Absatz 1a SGB IX

Die Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch digitale Hilfsmittel und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und zur nichtberuflichen Verwendung bestimmte Hilfsgeräte für Menschen mit Behinderung, wenn die Personen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf diese Gegenstände für ihre Teilhabe angewiesen sind.

Folgende Regelung in § 78 SGB IX wird als Ergänzung des Abs. 2 Nr. 2 vorgeschlagen:

Nr. 2 die Befähigung des Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, auch unter Einsatz von digitalen Hilfsmitteln

4. Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des Bundesteilhabegesetzes

Die geplanten Änderungen des Bundesteilhabegesetzes führen bei Rechträgern von zukünftig besonderen Wohnformen der der Eingliederungshilfe im Hinblick auf die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Existenzsicherung zu einer grundsätzlichen Systemumstellung, die sich auf die steuerliche Zuordnung zum Status der Gemeinnützigkeit und zur Umsatzsteuerpflicht auswirkt. Damit durch die Systemumstellung für bestehende Leistungserbringer im Bereich der stationären Versorgung keine steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachteile entstehen, ist eine Anpassung der steuergesetzlichen bzw. abgabenrechtlichen Regelungen an die geplanten sozialgesetzlichen Regelungen des BTHG vorzunehmen.

a) Änderung der Abgabenordnung und Anpassung der Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1 a AO

Die Leistungserbringer der bisherigen stationären Einrichtungen werden bis zum 31.12.2019 dem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet. Für das Ertragssteuerrecht und die gemeinnützigkeitsrechtliche Begünstigung von stationären Eingliederungshilfeleistungen ist es bisher von wesentlicher Bedeutung, ob diese Eingliederungshilfeleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Versorgung und Betreuung) in solchen „stationären Wohnheimen“ erbracht werden, die unter die

Regelungen des ehemaligen bundeseinheitlichen § 1 Heimgesetz fallen bzw. weiterhin der Heimaufsicht unterliegen oder nicht. Nur wenn die Leistungserbringer (z.B. Wohnangebote) die Leistungen in einem heimgesetzlich anerkannten „Wohnheim“ erbringen oder dieses der Heimaufsicht unterliegt, werden entsprechende Eingliederungshilfeleistungen einschließlich der Wohnleistungen insgesamt einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO (analog) zugeordnet. Die Zuordnung bezieht sich bisher auf die stationäre Form der Einrichtung.

Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen an Menschen mit Behinderungen steuerlich die Vergünstigungen des Ertragssteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, indem die Leistungen der Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung als gemeinnützige Leistungen vollumfänglich einem steuerbegünstigten Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a Abgabenordnung (AO) zugeordnet werden, mit der Folge, dass jegliche Gewinne aus dieser Tätigkeit von der Ertragsbesteuerung ausgenommen bleiben.

Grundlage hierfür ist § 68 Nr. 1a Abgabenordnung (AO), der wie folgt lautet:

„Zweckbetriebe sind auch: 1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3)...“

Unter die Rechtsnorm des § 68 Nr. 1a AO fallen nach der Verwaltungsauffassung des Bundesfinanzministeriums (Anwendungserlass zur Abgabenordnung, kurz AEAO) nur solche „Heime“, die nach § 1 HeimG anerkannt sind oder als solche der Heimaufsicht unterliegen. Auszug AEAO Tz. 2 zu § 68 Nr. 1 AEAO:

„Wegen der Begriffe „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ Hinweis auf § 1 des Heimgesetzes. ...Soweit eine steuerbegünstigte Körperschaft Leistungen im Rahmen der häuslichen Pflege erbringt, liegt i. d. R. ein Zweckbetrieb nach § 66 AO vor (vgl. Nr. 4 des AEAO zu § 66).“

Unter der Maßgabe, dass von Leistungserbringern betriebene stationäre Wohnheime den landesrechtlichen Heimgesetzen bzw. -verordnungen entsprechen bzw. der Heimaufsicht unterliegen, können die Eingliederungshilfeleistungen in analoger Anwendung des § 68 Nr. 1a AO bisher vollumfänglich als steuerbegünstigte Leistungen dem Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden.

Ab dem 01.01.2020 ist diese leistungsrechtliche Zuordnung aufgehoben. Es kommt zu einer neuen Einordnung der Erbringung der Leistungen. Soweit es sich um reine Wohnleistungen handelt, können diese möglicherweise als vermögensverwaltende Leistungen angesehen werden; im Übrigen als Leistungen eines Zweckbetriebs nach § 66 AO (Wohlfahrtspflege), an die durch die Leistungserbringer weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Im Zuge der Umsetzung des BTHG wurden bisher die heimordnungsrechtlichen Landesgesetzgebungen nicht angepasst. Es wird befürchtet, dass insbesondere durch die in der Hand des Landesgesetzgebers liegende Heimgesetzgebung (ordnungsrechtlicher Teil) und die damit verbundenen länderspezifisch unterschiedlichen Definitionen stationärer Wohnformen das bisherige Zuordnungskriterium („nach Heimrecht anerkannt“) entfällt. Damit würde das geltende steuerrechtliche Zuordnungskriterium nach § 68 Nr. 1a AO in Verbindung mit den oben benannten Regelungen des Anwendungserlasses zur AO zukünftig für solche Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen ins Leere laufen. Eine Zuordnung der steuergesetzlichen Vergünstigungen des Gemeinnützigkeitsrechts für Leistungen der Eingliederungshilfe ausschließlich nach Art der angebotenen Wohnform ist entsprechend nicht mehr sachgerecht. Vielmehr erscheint es geboten, die steuerlichen Vergünstigungen für Leistungen der Eingliederungshilfe an den neuen Leistungsformen (Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen) bzw. Begrifflichkeiten des BTHG festzumachen. Zwar wird mit dem BTHG die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen der Existenzsicherung durchgesetzt (ab dem 1.1.2020), allerdings werden existenzsichernde Leistungen weiterhin von Leistungserbringern im sachlichen und personellen Zusammenhang mit den Fachleistungen erbracht, wenn ein entsprechender Wohn- und Betreuungsvertrag mit den Leistungsberechtigten abgeschlossen worden ist. Es handelt sich um die bisher im stationären Kontext enthaltenen Serviceleistungen (z. B. Raum- und Wäschereinigung, Zubereitung von Mahlzeiten, Beschaffung von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs, Fahrdienste etc.). Dazu gehören vorrangig Nahrungsmittel, aber auch Reinigungsmittel u. ä.

Für Leistungserbringer von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen nach dem BTHG, die bislang nach der Abgabenordnung als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt sind, ist es wichtig, dass die beschriebenen Leistungsangebote an Menschen mit Behinderungen, die bislang in stationären Wohnheimen erbracht wurden, künftig weiterhin als gemeinnützige Tätigkeit gewertet werden.

Im Übrigen sollten in diesem Kontext auch Flüchtlings- und Wohnungslosenheime berücksichtigt werden. Ferner sollte § 68 AO um die Zweckbetriebe des Hausnotrufdienstes, des betreuten Wohnens und des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung sowie der Familienfeierstätten erweitert werden. Die genannten Tätigkeiten/ Leistungen entsprechen in ihrer Art Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 1a) und b) AO. Die durch das BTHG zu erwartenden konzeptionellen Entwicklungen der Leistungsträger führen zur Abkehr von klassischen „Heimen“ zu modernen Wohnformen. Die Ergänzung in Nr. 1a) erfasst daher auch neuere Wohngemeinschaften, die die Mobilität und Selbstständigkeit und die Teilhabe der betroffenen Personen unterstützen.

Lösungsvorschlag

Durch den Wegfall des Kriteriums der „stationären Wohnheime“ bedarf es einer Anpassung der steuerrechtlichen Zweckbetriebsdefinition des § 68 Nr. 1a AO an die Begrifflichkeiten des BTHG, damit Fachleistungen der Eingliederungshilfe und/oder existenzsichernde Leistungen, die von Leistungserbringern angeboten werden, zukünftig zweifelsfrei und bundeseinheitlich einem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden können.

Aus diesem Grunde ist die folgende Fassung des § 68 Nr. 1a AO notwendig:

1.a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, *Flüchtlings- und Wohnungslosenheime, Hausnotrufdienste, Mahlzeitendienste und Fahrdienste für Menschen mit Behinderung sowie Leistungserbringer, die Fach- oder existenzsichernde Leistungen für gemeinschaftlich nach § 42 a SGB XII wohnende Menschen und im Betreuten Wohnen anbieten, wenn sie im besonderen Maße den in § 53 AO genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3).*

Durch die Änderung des § 68 Nr. 1a AO bzw. durch den Anwendungserlass soll die Anerkennung als Zweckbetrieb nach § 68 Ziff. 1 a AO sichergestellt werden.

b) Anpassung des Kriteriums der Hilfsbedürftigkeit in § 53 AO

Für den Status der Gemeinnützigkeit der Leistungserbringer der bisherigen Einrichtungen ist es erforderlich, dass die Leistungen an hilfsbedürftige Menschen im Sinne der Abgabenordnung erfolgen. Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen an Menschen mit Behinderungen steuerlich die Vergünstigungen des Ertragssteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, wenn die Empfänger der Leistungen hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind.

§ 53 AO lautet:

„Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.“

§ 53 AO berücksichtigt nicht die Leistungsberechtigten des Neunten Sozialgesetzbuches. Durch die Umsetzung des BTHG findet eine differenzierte Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Leistungsberechtigten statt, so dass einige Leistungsberechtigte die Fachleistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII in Anspruch nehmen, allerdings ihre Kosten der Unterkunft selbst zahlen werden (Selbstzahler z.B. Menschen mit psychischer Erkrankungen, die über eine Erwerbsminderungsrente verfügen), wenn ein Wohn- und Betreuungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Das Kriterium der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit ist ebenfalls auf diesen Personenkreis anzuwenden, der bisher in stationären Settings erfasst war. Die Leistungserbringung in diesen Settings verändert sich nicht, sondern nur die rechtliche Zuordnung von Leistungen.

Lösungsvorschlag

Notwendig ist eine Klarstellung, dass auch die Selbstzahler (Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX empfangen und die Kosten der Unterkunft selbst zahlen) zur Gruppe der hilfsbedürftigen Menschen gehören. Aus diesem Grunde wird folgende Fassung des § 53 AO vorgeschlagen:

*„Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten, dem **Neunten** oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.“*

c) Ergänzung des Umsatzsteuergesetzes

Durch die Umsetzung des BTHG (Aufhebung der Kategorie „stationäre Eingliederungshilfeeinrichtung“) ist eine Anpassung des Umsatzsteuergesetzes erforderlich.

Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG nimmt Bezug auf die Einrichtungen und die Leistungen. Die Umsatzsteuerbefreiung liegt nach § 4 Nr. 16 h UStG vor, wenn für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe ein Vertrag nach § 123 SGB IX besteht.

Wichtig ist die Festlegung, dass die bisher in stationären Settings erbrachten Leistungen vollständig weiterhin umsatzsteuerbefreit bleiben. Für die Wohnraumüberlassung und die Serviceleistungen (z.B. Betriebskosten der Wohnräume) sind keine Verträge mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 123 SGB IX vorgesehen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Wohnraumüberlassung in § 4 Nr. 12 und die Serviceleistungen in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII als „eng verbundene Leistungen“ im Sinne des § 4 Nr. 16 UStG zu erfassen und in § 4 Nr. 16 h konkret zu benennen.

Lösungsvorschlag

Aus diesem Grunde ist die folgende Ergänzung des § 4 UStG erforderlich:

In § 4 nach Nr. 12 c) § 4 Nr. 12 d UStG wie folgt:

„die Überlassung von Wohnräumen an Menschen mit Behinderung, die Leistungen nach SGB IX in Anspruch nehmen“

§ 4 Nr. 16 h UStG wie folgt zu ergänzen:

„... Hausnotrufdienste, Fahrdienste für Menschen mit Behinderung sowie Leistungsangebote, die Fach- oder existenzsichernde Leistungen für gemeinschaftlich in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII lebende Menschen mit Behinderung und im Betreuten Wohnen umfassen“

Die Ergänzungen sind erforderlich, damit die Gemeinnützigkeit und die Umsatzsteuerpflicht für die Leistungserbringer des SGB IX wie bisher unverändert bleiben.

5. Einführung der Regelbedarfsstufe 1 in besonderen Wohnformen

Der Anwendungsbereich der Regelbedarfsstufe 2 in der Anlage zu § 28 SGB XII wird erweitert. Er soll ab 2020 auch für Menschen mit Behinderung gelten, die in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII leben. Die Regelbedarfsstufe 2 gilt, wenn zwei erwachsene Leistungsberechtigte als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Damit werden Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der genannten Zielgruppe gleichgesetzt, was aus Sicht des CBP nicht rechtskonform ist und gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 zu deutlich geringeren Mitteln führt.

Der Gesetzgeber argumentiert, dass in den neuen Wohnformen niemand eine eigene abgeschlossene Wohnung hat. Vielmehr würden neben einem persönlichen Wohnraum die übrigen Funktionen einer Wohnung durch gemeinschaftlich genutzte Räume erfüllt. Daher sei in den besonderen Wohnformen die Regelbedarfsstufe 2 gerechtfertigt. Dieses Argument greift jedoch zu kurz, da u.a. auch in einer klassischen Wohngemeinschaft Räume gemeinschaftlich genutzt werden, ohne dass eine Minderung des Regelbedarfs erfolgt.

Zudem stellte das BSG mit Urteil vom 23.07.2014, Aktenzeichen B 8 SO 14/13 R klar, dass sich im Sozialhilferecht der Bedarf einer erwachsenen leistungsberechtigten Person bei Leistungen für den Lebensunterhalt im Grundsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 auch dann richtet, wenn sie mit einer anderen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, ohne deren Partner zu sein. Die besondere Stellung von Partnerschaften beruht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht allein auf der Annahme der gemeinsamen Haushaltsführung, sondern auf der typisierenden Annahme eines Einstandswillens in dieser Partnerschaft, der darauf schließen lässt, dass nicht nur aus einem Topf gewirtschaftet wird, sondern das Ausgabeverhalten auch erkennen lässt, dass der Partner zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellt, bevor die Mittel für eigene Bedürfnisse eingesetzt werden. Bei Bewohnern einer besonderen Wohnform besteht dieser Einstandswille jedoch nicht.

Die Zuordnung in Regelbedarfsstufe 2 ist daher nicht nachvollziehbar und erklärt sich offenbar bestenfalls fiskalisch.

Lösungsvorschlag

Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen sollen der Regelbedarfsstufe 1 erhalten. Die Anlage zu § 28 SGB XII wird novelliert.

Berlin, den 07.10.2019

Kontakt:

Janina Bessenich, stellvertretende CBP Geschäftsführerin und Justiziarin
cbp@caritas.de